



Vermietung von Sozialwohnungen startet

WiD-Wohnhaus an der Ulmenstraße in Leuben kann besichtigt werden



Das Dresdner Sozialamt und die städtische Wohnbauförderstelle haben jetzt die Bezugsfertigkeit der neuen WiD-Wohnungen am Eckgebäude Ulmenstraße 16/Kleinzschachwitzer Straße 28 in Dresden-Leuben festgestellt. Dies ermöglicht, dass nun die Vermietung der 22 Sozialwohnungen beginnen und in einigen Wochen Leben in das erste kommunale Wohngebäude einziehen kann.

Die Vermietungsseite ist bereits unter www.wid-dresden.de/vermietung-mietangebote.html online gestellt, die Besichtigungen können diese Woche starten. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann freut sich: „Das ist ein wichtiger Meilenstein für den sozialen Wohnungsbau in Dresden und ein Lichtblick in diesen schweren Zeiten. Menschen, die es brauchen, finden an der Ulmenstraße ein neues, bezahlbares Zuhause“.

Bei den Wohnungen handelt es sich um sogenannte belegungsgebundene Wohnungen. Diese Sozialwohnungen stehen ausschließlich Haushalten zur Verfügung, die Anspruch auf einen Wohn-

berechtigungsschein Typ gMW haben. Weitere Informationen zum Wohnberechtigungsschein stehen auf der Seite 2 in diesem Amtsblatt.

Die Dresdner Förderbestimmungen für Sozialwohnungen sehen eine Prüfung der Bezugsfertigkeit durch die öffentlichen Stellen vor. Die Wohnung muss so hergerichtet sein, dass man sofort einziehen könnte. Die wesentlichen Wohnanforderungen müssen erfüllt sein. Dazu zählt auch, dass beispielsweise Wasser und Strom anliegen und die Heizung funktioniert.

Auf der neuen Vermietungsseite der „WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG“ im Internet erhalten Interessenten erste Eindrücke vom Gebäude und den Wohnungen. Ein virtueller 360-Grad-Rundgang macht das möglich. Die Voraussetzungen zur Anmietung einer WiD-Wohnung werden umfassend erläutert. Außerdem sind die Kontakte zum Vermietungsteam und wichtige Hinweise für Besichtigungen nachzulesen. Geschäftsführer Steffen Jäckel betont: „Zum Schutz unserer Mitarbeiter und unserer künftigen

Mieter sind herzlich willkommen. Das Wohnhaus an der Ulmenstraße in Leuben beherbergt 22 Sozialwohnungen und ist nun fertig gestellt. Die Vermietung ist gestartet. Foto: Diana Petters

Mieter führen wir nur Einzelbesichtigungen durch. Außerdem gelten dafür strenge Hygienevorschriften. Besichtigungen sind nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Auf Papierdokumente verzichten wir vor Ort soweit wie möglich“.

Das erste Neubauprojekt der WiD ist bis auf kleine Restarbeiten fertiggestellt und kann bald bezogen werden. In den kommenden Tagen sind noch einige Balkon-Außenverblendungen anzubringen und es werden Sträucher gepflanzt. Das viergeschossige Eckgebäude fügt sich mit seinem Walmdach gut in die Umgebung ein. Das Haus mit insgesamt 22 Wohnungen wird über zwei Eingänge erschlossen, die Ulmenstraße 16 und die Kleinzschachwitzer Straße 28. Das Grundstück bietet Platz für 13 PKW, die Zufahrt erfolgt über die Ulmenstraße. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.wid-dresden.de.

Mund-Nase-Schutz

Mit der schrittweisen Öffnung der Stadtbezirksämter und Verwaltungsstellen der Ortschaften können sich Dresdnerinnen und Dresdner dort ab Montag, 11. Mai, zu den normalen Öffnungszeiten jeweils zwei Mund-Nasen-Bedeckungen abholen. Eine Übersicht über die Stadtbezirksämter mit Adresse und Öffnungszeiten stehen im Internet unter www.dresden.de/stadtbezirksaemter.

Da der Dienstbetrieb in den Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Ortschaften noch anläuft, können die Öffnungszeiten in den nächsten Tagen möglicherweise erst nach und nach vollständig abgedeckt werden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich vorab eine telefonische Kontaktaufnahme.

Noch bis Freitag, 8. Mai, ist es möglich, online zwei Mund-Nasen-Bedeckungen unter www.dresden.de/bestellung-mnb zu bestellen, die dann zugesendet werden. Bisher sind so und über das Corona-Infotelefon rund 8 500 Bestellungen eingegangen.

Verordnung

Seit dem 4. Mai gilt die neue Rechtsverordnung des Freistaates Sachsen. Sie umfasst weitere Lockerungen bestehender Beschränkungen. Sie steht im amtlichen Teil in diesem Amtsblatt ab Seite 15 und ist im Internet abrufbar unter coronavirus.sachsen.de. Dort beantwortet der Freistaat Sachsen auch häufig gestellte Fragen (FAQ). Die zentrale Corona-Hotline des Landes lautet (08 00) 1 00 02 14.

Aus dem Inhalt

Stadtrat	
Beschlüsse	17
Jugendhilfeausschuss	18
Stadtbezirksbei- und Ortschaftsräte	20
Satzungen	
Sondernutzungssatzung	18
Erhaltungssatzung H-49 Trachau, Wilder Mann	21

Sicherere Radwege an der St. Petersburger Straße

Die Radwege beidseits der St. Petersburger Straße im Dresdner Stadtzentrum bekommen frische Markierungen. Bis Freitag, 8. Mai, lässt das Straßen- und Tiefbauamt dies zwischen Georgplatz und Sidonienstraße erledigen. Verkehrsteilnehmer sind während der Bauarbeiten um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. Es geht richtungsbezogen nacheinander vorwärts; dabei sind die jeweiligen Baubereiche des Radweges abschnittsweise gesperrt. Die nutzbare Restfahrbahnbreite für KFZ ist mit 3,50 Metern sichergestellt. Hinweisschilder weisen auf die geänderte Situation hin. Mit den Arbeiten ist die Wilsdruffer Firma Teichmann Bau GmbH beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf etwa 50 000 Euro.

Pflanzkübel in der Hechtstraße bepflanzt

Fachleute bepflanzen erstmalig die Kübel auf dem Gehweg der Kreuzung Hechtstraße/Fichtenstraße und an der Kreuzung Hechtstraße/Erlenstraße. Mitarbeiter des Straßen- und Tiefbauamtes stellten die Pflanzkübel auf und setzten Poller. Die Landeshauptstadt Dresden stimmte dieses Vorhaben mit den Vereinen Hechtviertel e. V. und Stadtgärten e. V. ab. Der Stadtbezirk übernahm die Finanzierung. Die Pflanzkübel und Poller sichern den Straßenübergang für Fußgänger, insbesondere Kinder. Gleichzeitig kann damit der Straßenraum für künftige Veranstaltungen begrenzt werden, da die Pflanzkübel mobil sind.

Gestaltungskommission tagt ohne Besucher

Die nächste Sitzung der Gestaltungskommission am Freitag, 8. Mai, findet ohne Besucher statt. Der Fachaustausch ist als Telefonkonferenz organisiert. Auf der Tagesordnung stehen: Hotel am Terrassenufer, Aufgabenstellung der Variantenuntersuchung für die Sanierung; Ringstraße, Wohn- und Geschäftshaus, Fortschreibung der Planung. Der Tagesordnungspunkt TLG Ersatzneue St. Petersburger Straße/Grunaer Straße wurde gestrichen. Um die Öffentlichkeit zu informieren, werden online die einzelnen Tagesordnungspunkte erläutert und dort steht im Nachgang auch das Protokoll.

www.dresden.de/gestaltungskommission



SCHON GEWUSST?

■ Was bedeutet Wohnberechtigungsschein Typ gMW?

Die Abkürzung gMW steht für gebundener Mietwohnraum. Mit diesem Wohnberechtigungsschein kann eine Wohnung angemietet werden, die auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum des Freistaats Sachsen“ neu gebaut oder modernisiert wurde. Soziale Belange stehen bei der Vergabe im Vordergrund. Es gelten Einkommensgrenzen.

■ Wer kann ihn bekommen?

Die Einkommensgrenzen liegen nach Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen bei jährlich:

- 13 800 Euro für Ein-Personen-Haushalte,
- 20 700 Euro für Zwei-Personen-Haushalte und
- 31 280 Euro für Familien mit zwei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern.

Aussicht auf diesen WBS hätte beispielsweise eine Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern und einem Bruttoeinkommen von 49 000 Euro im Jahr, denn Kindergeld wird nicht angerechnet.

■ Wo ist der Antrag zu stellen?

Der für Dresden geltende Wohnberechtigungsschein Typ gMW muss im Sachgebiet Wohnberatung und Vermittlung des Sozialamts beantragt werden. Das Antragsformular

ist im Internet unter www.dresden.de/wohnberechtigungschein, im Sozialamt und in den Dresdner Bürgerbüros erhältlich. Der Antrag ist an das Sozialamt, Sachgebiet Wohnberatung und Vermittlung, Junghansstraße 2, 01277 Dresden zu richten. Er kann auch elektronisch per DE-Mail eingereicht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch unter (03 51) 4 88 12 90 erreichbar.

■ Und wie entsteht der Mietvertrag?

Grundsätzlich gibt es zwei Wege für die Anmietung einer WiD-Wohnung: nach dem allgemeinen Belegungsrecht und nach dem Benennungsrecht. Bei der Anmietung nach dem allgemeinen Belegungsrecht veröffentlicht die WiD das Wohnungsangebot und wählt unter den Interessenten die künftigen Mieterinnen bzw. Mieter aus. Die Anmietung nach dem Benennungsrecht kommt infrage, wenn Menschen sich nicht selbst mit Wohnraum versorgen können und darum Unterstützung vom Sozialamt benötigen. Das kann beispielsweise wegen eines speziellen Wohnbedarfs oder wegen individueller Problemlagen sein. In dem Fall muss im Sozialamt ein Antrag auf Wohnungsvermittlung gestellt werden. Die Wohnungsvermittlung des Sozialamts richtet sich nach der Dringlichkeit.

Brücke über den Lockwitzbach

Instandsetzung läuft bis 25. September

Bis 25. September finden die Arbeiten zur Instandsetzung der Brücke über den Lockwitzbach entlang der Dohnaer Straße (S 172) statt.

Im ersten Bauabschnitt (südwestlicher Abschnitt) entsteht eine Behelfsbrücke für die provisorische Verlegung der Trinkwasserleitung. Danach werden das südwestliche Geländer, die Kappe, die Beläge an der Bushaltestelle und der Gehweg entfernt sowie der Oberboden abgetragen. Dann beginnt die Brückeninstandsetzung.

In Vorbereitung des zweiten Bauabschnittes sind der Längsverbau sowie die provisorische Fußgängerführung umzubauen. Sind die Versorgungsleitungen verlegt, folgt der Straßenausbau. Nach dem Bau der beiden Gehwege mit Bordrinne folgt die Herstellung des neuen Fahrbahnaufbaus bis zur Binderschicht. Die Deckschicht außerhalb der Baugrube muss gefräst

und danach die neue Asphaltdecke der Fahrbahn eingebaut werden. Hierfür wird ab Anfang September für drei Wochen eine halbseitige Verkehrsführung eingerichtet.

Zum Abschluss erfolgen der Rückbau der Leitungsbrücke einschließlich Zuwegungen, die Markierung und Beschilderung sowie die Herstellung der Grünflächen und die Beräumung der Baustelle.

Die Fußgänger laufen auf der jeweils dem Bauort gegenüberliegenden Seite. Der Autos fahren die gesamte Bauzeit im Zweirichtungsverkehr. Lediglich zur Herstellung der letzten Asphaltdecke ist es erforderlich, den Kfz-Verkehr auf einen Fahrstreifen zu leiten. Eine Baustellenampel regelt dann den Verkehr.

Die Arbeiten übernimmt die Baufirma Fuchs Bau GmbH aus Hainichen. Die Kosten betragen 995 000 Euro.

Stadtplanungsamt untersucht Mobilität

Verkehrsbürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain informiert: „Wir durchleben schwierige Zeiten in der Corona-Pandemie. Viel Gewohntes hat sich in den vergangenen Wochen geändert – auch unser Mobilitätsverhalten. Wir sind notgedrungen weniger und anders unterwegs, unsere Alltagsroutinen sind durchbrochen und normalisieren sich nur langsam. In einem Kooperationsprojekt mit der TU Dresden untersuchen wir dies für unsere zukünftige Mobilitätsplanung“. Um das geänderte Mobilitätsverhalten abzubilden, erhebt die Technische Universität (TU) Dresden Daten mit der App TravelVu.

Die Landeshauptstadt Dresden bittet möglichst viele Dresdnerinnen und Dresdner, sich an der Smartphone-basierten Erhebung zu beteiligen. „Dresden in Bewegung – Stadtverkehr in besonderen Zeiten“ läuft im Zeitraum von Montag, 4. Mai, bis voraussichtlich Ende Juni 2020. Jeder Teilnehmer erfasst mit der App TravelVu sein Mobilitätsverhalten über mindestens eine Woche, gern auch länger.

Die Beteiligung ist freiwillig. Die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten. Die Daten werden anonym erfasst und ausgewertet. Rückschlüsse auf die einzelne Person sind nicht möglich. Mitmachen können alle Personen ab 18 Jahren, die sich überwiegend in Dresden aufhalten. Unter <https://tu-dresden.de/in-bewegung> sind alle wichtigen Informationen zur Teilnahme an der Erhebung zu finden, zum Download und zur Nutzung der App. Eine Registrierung für die Nutzung der App ist nicht erforderlich. Die App ist kostenfrei und auch in englischer Sprache verfügbar.

Die App TravelVu dient lediglich der Erhebung des Mobilitätsverhaltens mit Wegen, Zwecken, benutzten Verkehrsmitteln usw. („Tracking“). Es gibt keine Erfassung von Corona-Infektionen oder -Verbreitungswegen (kein „Tracing“).

Ansprechpartner bei Fragen zur Erhebung und zur App TravelVu ist an der TU Dresden, Dr. Stefan Hubrich, per E-Mail an stefan.hubrich@tu-dresden.de. Fragen an die Landeshauptstadt Dresden senden sollen an die E-Mail-Adresse verkehrsentwicklungsplanung@dresden.de erfolgen.

Ämter der Landeshauptstadt öffnen wieder für Öffentlichkeit

Vorher Termin vereinbaren und alle Verwaltungsgebäude nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten

Nachdem auf Bundes- und Landesebene die Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelockert wurden, öffnen auch die städtischen Ämter und Einrichtungen ihre Türen schrittweise für die Öffentlichkeit. Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Wir alle, Mitarbeiter und Bürger wünschen uns Normalität, aber es ist weiter wichtig, das Ansteckungsrisiko für uns alle so gering wie möglich zu halten. Deshalb wird es kurzfristig keine vollen Rathaushänge geben. Um Warteschlangen zu vermeiden gilt, Bürgerinnen und Bürger können nur nach vorheriger Terminvereinbarung Sprechzeiten und Beratungen wahrnehmen.“

Besucherinnen und Besucher müssen beim Betreten von Verwaltungsgebäuden und während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ziel dieser Bedeckung ist es, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Dazu eignen sich aus Stoff genähte Bedeckungen, aber auch Schals oder Tücher werden akzeptiert. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen sind außerdem Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind.

Wo der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Mitarbeiter und Besucher nicht eingehalten werden kann, tragen auch die Mitarbeiter im direkten Bürger-Kontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Zutritt zu einigen Dienstgebäuden erfolgt ausschließlich unter Vorlage einer schriftlichen Terminbestätigung bzw. in Form einer Einlasskontrolle. Die Abgabe von Unterlagen ist auch ohne Termin an allen Außenbriefkästen der Dienstgebäude möglich. Bei Bedarf sind eigene Schreibutensilien mitzubringen.

Öffnungszeiten und Kontaktdaten einiger Ämter und Einrichtungen:

■ Ausländerbehörde

Die Einbürgerungs- und die Ausländerbehörde, Theaterstraße 11–15, sowie das Dresdner Welcome Center, Schweriner Straße 1, sind wieder mit mehr Personal tätig. Auch hier gibt es noch keine Öffnungszeiten für den Besucher-

verkehr (Laufkundschaft). Alle Anliegen werden ausschließlich nach Terminvereinbarung bearbeitet. Für die Terminvereinbarung steht die Hotline (03 51) 4 88 60 09 zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

■ Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr

■ Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 14 bis 18 Uhr

■ Bürgerservice

Anliegen der Bürgerinnen und Bürger werden wieder in allen zehn Bürgerbüros bearbeitet. Dabei ist, wie bisher im Bürgerbüro Altstadt, eine vorherige Terminvereinbarung nötig. Der Nachweis einer Dringlichkeit entfällt. Für Besucher ohne Termin ist nicht geöffnet.

■ www.dresden.de/buergerbueros

■ Bußgeldbehörde

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Terminvereinbarung telefonisch kontaktiert werden. Für Anhörungen im Bußgeldverfahren steht die Online-Anwendung unter anhoerung.dresden.de zur Verfügung. Einsprüche können schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an bussgeldstelle@dresden.de eingelegt werden.

■ Fahrerlaubnisbehörde

Der Zutritt zur Fahrerlaubnisbehörde bleibt auch weiterhin ausschließlich nach telefonischer abgestimmter Terminvereinbarung für dringend notwendige und nicht aufschiebbare Fälle möglich. Die Bürgerinnen oder Bürger werden dann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin über den Seiteneingang am Schleppdach zur vollen Stunde abgeholt. Aufschiebbare und nicht dringende Fälle sind:

■ Anträge zum Umtausch von Papier- in Kartenführerschein

■ Anträge AM 15 – Mopedführerschein mit 15

■ Anträge zur Erweiterung auf alle A-Klassen

■ Anträge internationaler Führerschein

■ Anträge begleitetes Fahren ab 17 (bF 17)

Für Auskünfte und Informationen stehen während der regulären Sprechzeiten telefonisch und per E-Mail die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt Verfügung:

■ Hotline Fahrerlaubnisbehörde: (03 51) 4 88 80 64/4 88 80 68/4 88 80 55/4 88 80 60/4 88 80 62

■ nur zur Abholung von Führerscheinen: (03 51) 4 88 80 70

■ E-Mail: fuehrerscheinstelle@dresden.de

■ Fundbüro

Verlustanzeigen können über das Online-Formular unter www.dresden.de/fundbuero oder über die E-Mail-Adresse fundbuero@dresden.de gestellt werden. Für Anliegen und zur Terminvereinbarung kann die Hotline des Fundbüros (03 51) 4 88 59 96 zu folgenden Zeiten genutzt werden:

■ Montag und Mittwoch: von 13 bis 15 Uhr

■ Dienstag und Donnerstag: von 9 bis 12 Uhr sowie 13 bis 18 Uhr

■ Freitag: von 9 bis 12 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist ebenso per E-Mail an fundbuero@dresden.de möglich.

■ Gewerbeangelegenheiten

Behördenbesuche sind nur in dringend notwendigen Fällen und nach vorheriger Terminabsprache mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Im Regelfall sind alle anderen Anliegen bis auf Weiteres telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu erledigen.

Für Gewerbe-, -um- und -abmeldungen stehen die Formulare unter www.dresden.de/gewerbe zur Verfügung. Bei Fragen helfen die Mitarbeiter unter der Hotline (03 51) 4 88 58 99 weiter. Zu weiteren Anliegen gibt es folgende Kontaktdaten:

■ Sekretariat Abteilung Gewerbeangelegenheiten: (03 51) 4 88 58 11

■ E-Mail: gewerbeangelegenheiten@dresden.de

■ Jagd-/Waffen-/Sprengstoffbehörde und Nachlasssicherung

Behördenbesuche sind nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache per Telefon oder E-Mail mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Im Regelfall sind alle anderen Anliegen bis auf Weiteres per E-Mail an waffenbehoerde@dresden.de bzw. ordnungsamt-sicherheit@dresden.de oder auf dem Postweg zu erledigen. Zu den regulären Sprechzeiten stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch telefonisch für Anliegen und Rückfragen zur Verfügung:

■ Waffenbehörde: (03 51) 4 88 59 34 oder 4 88 59 31

■ Nachlass: (03 51) 4 88 59 26

■ Jugendamt

Beratungen finden vor Ort nach Anmeldung, telefonisch oder per E-Mail statt. Unter der Hotline des Jugendamtes (03 51) 4 88 47 41 stehen Fachkräfte zu folgenden

Zeiten zur Verfügung:

■ Montag und Mittwoch von 8 bis 16 Uhr

■ Dienstag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr

■ Freitag von 8 bis 14 Uhr

■ www.dresden.de/jugendamt (Link: Elternweb)

■ Kfz-Zulassungsbehörde

Der Zutritt zur Kfz-Zulassungsbehörde ist bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung über die Online-Plattform www.dresden.de/kfz möglich. Für sonstige Anliegen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

■ Hotline Kfz-Zulassungsbehörde: (03 51) 4 88 80 08 oder 4 88 80 24

■ E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de

■ Schulverwaltungsamt

Die Beratung und Unterstützung erfolgt vorrangig per E-Mail an schulverwaltungsamt@dresden.de. Sprechzeiten sind nach telefonischer Vereinbarung unter (03 51) 4 88 92 00 oder per E-Mail möglich. Seit dem 6. Mai verkehrt der Schülertransport an die Auslagerungs- und Vorkündigungsstandorte wieder planmäßig.

■ Stadtplanungsamt

Das Stadtplanungsamt nimmt ab Montag, 11. Mai, den regulären Dienstbetrieb wieder auf. Ab sofort finden Beratungen vor Ort nur nach Voranmeldung per Telefon oder per E-Mail statt. Die entsprechenden Kontakte sind auf www.dresden.de im Themenstadtplan unter „Planungsrechtliche Auskunft“ zu finden.

Öffnungszeiten:

Montag: 9 bis 12 Uhr

Dienstag: 9 bis 18 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

■ Standesamtsangelegenheiten

Aktuelle Informationen gibt es jederzeit auf den Seiten des Standesamtes auf www.dresden.de/standesamt. Weiterhin stehen folgende Telefone und E-Mails zur Verfügung:

■ Urkundenwesen: (03 51) 4 88 67 90, standesamt-urkundenstelle@dresden.de

■ Geburten: (03 51) 4 88 67 51, standesamt-geburten@dresden.de

■ Sterbefälle: (03 51) 4 88 67 48, standesamt-sterbefaelle@dresden.de

■ Eheschließungen: (03 51) 4 88 88 06, standesamt-eheschliessungen@dresden.de

.....
www.dresden.de/erreichbar



Sonderausstellungen laden zum Kunstgenuss ein

Die Städtischen Museen Dresden sind wieder geöffnet

Die Museen der Stadt Dresden öffneten in dieser Woche wieder ihre Türen. Gerade zur Gestaltung der kommenden langen Wochenenden zu Himmelfahrt und Pfingsten empfehlen sich die Städtischen Museen mit ihrem Ausstellungsprogramm. Inhaber der Jahreskarten dürfen sich darüber hinaus freuen, denn der Gültigkeitszeitraum der Jahreskarten der Museen der Stadt Dresden verlängert sich automatisch um zwei weitere Monate.

„Ich bin hochofregt“, sagt Dr. Gisbert Porstmann, Direktor der Städtischen Museen, „dass wir unseren Besucherinnen und Besuchern das Angebot an Sonderausstellungen sowie unsere Häuser wieder zugänglich machen können.“ Er ergänzt, dass sämtliche interaktiven Medienstationen aus hygienischen Gründen bis auf Weiteres abgeschaltet sind. Die Museen arbeiten an Lösungen, zum Beispiel der Möglichkeit, persönliche technische Geräte wie Kopfhörer im Museum einzusetzen. Wie im Einzelhandel und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist beim Besuch der Museen eine Mund-Nasen-Bedeckung

zu tragen.

Besonders zu empfehlen in **Stadtmuseum und Städtische Galerie**, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße), sind die Sonderausstellung zum 150-jährigen Jubiläum der Dresdner Philharmonie mit Fotografien von Frank Höhler sowie „Die heimliche Perspektive“ mit Werken von Frank Lippold.

Die **Technischen Sammlungen**, Junghansstraße 1–3, zeigen unter anderem die verlängerte Ausstellung des „Portraits – Hellerau Photography Awards“. Das Erlebnisland Mathematik, der Wellenreiter und Cool X bleiben aufgrund der zahlreichen Mitmachstationen vorerst geschlossen. Der Eintritt ist daher um 50 Prozent reduziert.

Im **Kunsthause Dresden**, Rähnitzgasse 8, ist die Ausstellung „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer“ zu sehen. Sie zeigt zeitgenössische künstlerische Arbeiten zum Verhältnis von Mensch und Natur.

Das **Leonhardi-Museum**, Grundstraße 26, zeigt die Sonderausstellung von Petra Kasten unter dem Titel „Struktur der

Materie“. Die Ausstellung präsentiert Werke der Malerei und Zeichnung aus den letzten drei Jahrzehnten. Die Künstlerin beschäftigt sich in diesen Arbeiten mit ihren subjektiven Vorstellungen von Mustern, Ordnungen sowie Unregelmäßigkeiten in unserer dinglichen oder auch optisch verborgenen Welt, denen sie sich, ausgehend von Fundstücken, im kleinen und großen Format und in Serien nähert.

■ Öffnungszeiten der Städtischen Museen

■ **Stadtmuseum und Städtische Galerie Dresden – Kunstsammlung**
Dienstag bis Sonntag, Feiertage: 10 bis 18 Uhr
Freitag 10 bis 19 Uhr
Montag geschlossen

■ **Technische Sammlungen**
Dienstag bis Freitag 9 bis 17 Uhr
Sonnabend, Sonntag, Feiertage 10 bis 18 Uhr
Montag geschlossen

■ **Kunsthause Dresden**
Dienstag bis Donnerstag 14 bis 19 Uhr
Freitag bis Sonntag, Feiertage 11 bis 19 Uhr
Montag geschlossen

■ **Leonhardi-Museum**
Dienstag bis Freitag 14 bis 18 Uhr
Sonnabend und Sonntag 10 bis 18 Uhr
Montag geschlossen

■ **Carl-Maria-von-Weber-Museum**
Mittwoch bis Sonntag, Feiertage 13 bis 18 Uhr
Montag, Dienstag geschlossen

■ **Kraszewski-Museum**
Mittwoch bis Sonntag, Feiertage 13 bis 18 Uhr
Montag, Dienstag geschlossen

■ **Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik**
Mittwoch bis Sonntag, Feiertage 10 bis 18 Uhr
Montag, Dienstag geschlossen

■ **Palitzsch-Museum**
Mittwoch bis Sonntag, Feiertage 13 bis 18 Uhr
Montag, Dienstag geschlossen

■ **Schillerhäuschen, Schillerstraße 19**
Das Schillerhäuschen ist ab dem 9. Mai wieder geöffnet.
Sonnabend und Sonntag 10 bis 17 Uhr, geöffnet bis September

..... 
www.dresden.de/museen
www.museen-dresden.de
www.stadtmuseum-dresden.de
www.dresden-collection-online.de

Städtische Bibliotheken Dresden sind wieder offen

Zutritt ist nur nach telefonischer Anmeldung möglich

In dieser Woche öffneten die Zweigstellen der Städtischen Bibliotheken wieder für den Publikumsverkehr. „Das lange Warten hat ein Ende! Wir freuen uns, dass wir unsere Nutzerinnen und Nutzer nach der langen Schließzeit endlich wieder persönlich in den Bibliotheken begrüßen können“, sagt Prof. Dr. Arend Flemming, Direktor der Städtischen Bibliotheken Dresden. „Wir bedauern, dass wir nicht in vollem Umfang starten können und bitten um Verständnis für die Corona-bedingte Anpassung unserer Leistungen.“

Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind weiterhin Einschränkungen im Bibliotheksbetrieb und neue Verhaltensregeln notwendig. Von Montag bis Freitag besteht zu den üblichen, personalbesetzten Öffnungszeiten die Möglichkeit zur Medienausleihe und Rückgabe. Die Öffnung aller Stadtteilbibliotheken, der Zentralbibliothek und der Fahrbibliothek erfolgt mit Zugangsbeschränkung:

Der Zutritt wird nur mit Termin nach telefonischer Anmeldung für Einzelpersonen oder Familien gewährt.

Um vielen Dresdnerinnen und Dresdnern den Bibliotheksbesuch zu ermöglichen, beträgt der Aufenthalt maximal 15 Minuten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Alle weiteren regulären Dienstleistungen unterliegen dem Prinzip der Kontaktminimierung.

Für ausführliche Beratungen und Anfragen an das Bibliothekspersonal steht der E-Mail-Auskunftsservice BiboAngefragt zur Verfügung. Der Bibliothekslieferdienst BiboModern wird ebenfalls weiterhin angeboten.

..... 
■ **Bibliothekslieferdienst**
www.bibo-dresden.de
■ **Beratungen, Anfragen**
biboangefragt@bibo-dresden.de



Willkommen zurück in der Bibliothek! Prof. Dr. Arend Flemming weist auf die Regeln für den Bibliotheksbesuch hin. Foto: Städtische Bibliotheken Dresden

Ausstellungen, Forschungen und Bauvorhaben

Besucherinnen und Besucher sind wieder zum Bummel durch kleinere städtische Museen in Dresden eingeladen

Sie zählen zu den kleineren Museen in Dresden: das Carl-Maria-von-Weber-Museum, das Kraszewski-Museum, das Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, das Palitzsch-Museum und das Schillerhäuschen. Hier werden Ausstellungen gezeigt und konzipiert, Forschungsergebnisse zur Sammlung ausgewertet und Bauvorhaben geplant. Seit dieser Woche haben die Museen wieder für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Carl-Maria-von-Weber-Museum
Veränderungen sind beispielsweise im Carl-Maria-von-Weber-Museum in Dresden-Hosterwitz, Dresdner Straße 44, vorgesehen. Das ehemalige Winzerhaus und älteste Fachwerkhaus der Landeshauptstadt bedarf dringend einer Sanierung. Diese soll spätestens zum 200. Todestag Webers im Jahre 2026 abgeschlossen sein. Neben der baulichen Ertüchtigung hat sich Dr. Romy Donath, die neue Leiterin des Museums, viel vorgenommen. Im vergangenen Jahr wurde mit Unterstützung des Lions Clubs Dresden ein Hörraum eingerichtet, in dem unter anderem die Musik Webers zu hören ist. Der Raum wird in diesem Jahr noch um eine Hörstation und einen Silhouettenfilm ergänzt, den der Kreischeaer Filmer Jörg Herrmann eigens für das Museum konzipiert und umgesetzt hat. Silhouettenfilme sind animierte Trickfilme, die unter anderem mit

Carl-Maria-von-Weber-Museum.
Foto: David Brandt



Kügelgenhaus. Foto: David Brandt

Hilfe von Scherenschnitten erstellt werden. Herrmann ist der letzte Regisseur, der diese Technik noch beherrscht. Zur Entstehung des Films wird es ab Mitte Mai eine kleine Sonderausstellung geben. Ferner plant Romy Donath, die ständige Ausstellung des Museums behutsam zu erneuern und zu erweitern. Dazu sollen neue Räumlichkeiten einbezogen werden.

Kraszewski-Museum
Im Kraszewski-Museum, Nordstraße 28, wartet eine neue Sonderausstellung auf die ersten Besucherinnen und Besucher: „Städte Niederschlesiens im Luftbild. Damals und heute“. Die Ausstellung befasst sich mit der bemerkenswerten historischen Bau-

substanz in Niederschlesien. Die aus der Vogelperspektive gemachten Aufnahmen dokumentieren die Zäsuren, die der Zweite Weltkrieg und die Nachkriegsbebauung hinterlassen haben. Des Weiteren arbeitet die Leiterin Joanna Magacz an einem „Literaturgarten“, der auf dem idyllischen Grundstück an der Priesnitz angelegt werden soll. Der ausgewählte Entwurf stammt von Studentinnen und Studenten der Naturwissenschaftlichen Universität Breslau und der TU Dresden. Keinen Aufschub dulden ebenso die Planungen für die siebten Polnisch-Deutschen Kulturtag im Jahr 2021.

Kügelgenhaus
Im Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik an der Hauptstraße 13 werden künftig die Frauen eine größere Rolle spielen. So plant die Leiterin Michaela Hausding unter anderem eine Forschungs-Kooperation mit dem Studiengang Kunstwissenschaft der Universität Kassel. Im Zentrum der Arbeit stehen die in der ständigen Ausstellung dargestellten zahlreichen Bezüge zu Malerinnen, Schriftstellerinnen und Salon-Gastgeberinnen zur Zeit der Romantik. Beispielhaft seien hier die bekannteren Caroline Bardua und Wilhelmine Schröder-Devrient genannt. Zu diesen und weiteren Frauen liegen aktuelle Forschungsergebnisse vor, die noch nicht in die ständige Ausstellung

Kraszewski-Museum.
Foto: David Brandt

eingearbeitet werden konnten. Ziel ist es, den Kontext einzelner Werke zu erforschen und die Ergebnisse in die Präsentation der Objekte einfließen zu lassen.

Palitzsch-Museum
Im Palitzsch-Museum, Gamigstraße 24, freut sich der Leiter Peter Neukirch auf die Freigabe des Rundwanderweges Archaeo-Pfad Dresden am Sonnabend, 16. Mai. Sobald es die Bedingungen wieder zulassen, können insbesondere Schulklassen, die an der frischen Luft mehr über die Geschichte ihrer Heimat erfahren wollen, die Anlage als Ganztagsangebot nutzen. Dazu passt die noch für 2020 geplante Neuauflage der Palitzsch-Biografie „Comet und Morgenthau“ von Rudolf Scholz.

Schillerhäuschen
Das Schillerhäuschen Schillerstraße 19, ist ab dem 9. Mai wieder geöffnet: Sonnabend und Sonntag 10 bis 17 Uhr, bis September.

Für die Museen sind digitale Rundgänge entwickelt worden. Die Links zu den Rundgängen finden sich auf der Internetseite des Stadtmuseums. Wer sich intensiver mit dem Sammlungsbestand der Museen auseinandersetzen möchte, dem bietet die Online-Sammlungsdatenbank ein reiches Feld.

..... 
www.dresden.de/museen
www.museen-dresden.de
www.stadtmuseum-dresden.de
www.dresden-collection-online.de



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 104. Geburtstag

■ am 14. Mai

Dr. Leopold Weil, Loschwitz

zum 102. Geburtstag

■ am 13. Mai

Marianne Rowold, Loschwitz

zum 100. Geburtstag

■ am 9. Mai

Helene Lukesch, Prohlis

zum 90. Geburtstag

■ am 8. Mai

Elfriede Keßler, Prohlis

Helga Dahms, Klotzsche

Helga Kasper, Leuben

■ am 9. Mai

Helga Wetzl, Altstadt

Lyubov Belan, Pieschen

Gisela Kirst, Blasewitz

Irene Germershaus, Altstadt

Gisela Petzold, Blasewitz

Ursula Rößger, Klotzsche

Erika Petersen, Leuben

■ am 10. Mai

Annelies Hahn, Altstadt

Dr. Eberhard Geißler, Altstadt

Gerhard Häßler, Prohlis

Marianne Kirstenpfad, Leuben

■ am 11. Mai

Brigitte Thiele, Cotta

Eva-Maria Hille, Pieschen

Elfriede Claußen, Blasewitz

Marlies Strauß, Cotta

Günther Nöbel, Blasewitz

Annelies Mertz, Leuben

Edeltraud Hampel, Altstadt

■ am 12. Mai

Maria Dick, Leuben

■ am 13. Mai

Erna Seifert, Klotzsche

Hansgünter Bernhardt, Prohlis

Waldemar Mons, Altstadt

■ am 14. Mai

Annelies Stenzel, Cotta

Christa Schubert, Pieschen

Dr. Helmuth Kühn, Weixdorf

Vor dem Wandern an die Zeckenimpfung denken

Stadtgebiet von Dresden ist nun neues Risikogebiet



Weibliche Zecke. Foto: Jürgen Kottmann, stock.adobe.com

Die Wanderlust erfährt derzeit ein Hoch. Mit steigenden Temperaturen und dem geplanten längeren Aufenthalt in der Natur gilt es zu überprüfen, ob eine Zeckenschutzimpfung (FSME) vorhanden ist. Diese Impfung wird bei Aufenthalten in Risikogebieten empfohlen. Das gilt in Sachsen für die Gebiete Bautzen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Zwickau, Erzgebirgs- und Vogtlandkreis. Neu hinzu gekommen sind in diesem Jahr der Landkreis Meißen und das Stadtgebiet von Dresden. Das Gesundheitsamt führt die FSME-Impfung in der Impfstelle auf

der Bautzner Straße 125 durch. Die Dresdnerinnen und Dresdner werden gebeten, sich vorher unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 82 31 anzumelden. Auch Hausärzte führen diese Impfung durch.

Zecken sind für den Menschen gefährlich, da sie durch den Stich entweder Borrelien oder FSME-Viren übertragen können. Borrelien sind eine Bakterienart, die neben Hautreaktionen auch Entzündungen an Gelenken und Nerven hervorrufen können. Eine Schutzimpfung gibt es nicht. Von daher ist wichtig, den Körper nach einem

Aufenthalt im Freien nach Zecken abzusuchen und diese schnell zu entfernen. Wenn sich an der Stichstelle eine Hautrötung entwickelt, die sich vergrößert, sollte eine Vorstellung beim Arzt erfolgen. FSME-Viren verursachen möglicherweise eine Sommergrippe oder im schlimmsten Fall eine Hirnhautentzündung. Für einen FSME-Impfschutz von über 90 Prozent sind zunächst zwei Impfungen im Abstand von vier bis zwölf Wochen erforderlich. Eine dritte Impfung erfolgt innerhalb eines Jahres, weitere Impfungen sind dann für die Aufrechterhaltung des Impfschutzes erforderlich. Für die Bewohner von Risikogebieten – und damit auch von Dresden – werden die Kosten für die FSME-Impfung von den Krankenkassen übernommen.

www.dresden.de/
impfen

Nachbarschaftshilfe für Menschen mit Pflegegrad

Corona-Sonderregelung gilt bis 30. September

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit möglich, als Pflege-Nachbarschaftshelfer tätig zu werden, ohne den dafür sonst erforderlichen Kurs zu absolvieren. Diese Sonderregelung gilt bis zum 30. September. Die Aufwandsentschädigung wird wie bisher gezahlt. Interessierte, die ehrenamtlich stundenweise Pflegebedürftige betreuen wollen, werden gebeten, sich an ihre eigene Kranken- und Pflegekasse zu wenden.

Dresdens Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann hebt hervor: „Nachbarschaftshelfer er-

möglichen Pflegebedürftigen ein Leben in ihrem vertrauten Wohnumfeld. Sie helfen bei der Bewältigung des Alltags und unterstützen Pflegebedürftige beim Erhalt ihrer Selbstständigkeit. Das begrüße ich sehr. Solidarische Nachbarschaften sind wichtig für unsere Stadtgesellschaft“. Die Nachbarschaftshilfe in der Pflege ist ein vom bürgerschaftlichen Engagement getragenes und von den Pflegekassen anerkanntes niedrigschwelliges Angebot, das vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

nach der Betreuungsangebotsverordnung gefördert wird. Für ihre erbrachten Leistungen – zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Backen, Zeitung- und Bücherlesen sowie kleine Hilfen im Haushalt – können die Nachbarschaftshelfer bis zu zehn Euro pro Stunde abrechnen, maximal 40 Stunden im Monat. Zu Hause lebende Personen mit Pflegegrad können dafür den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen. Die Kosten für den sonst obligatorischen Pflegekurs übernimmt die Pflegekasse des Nachbarschaftshelfers. Die Kosten für die erforderliche Haftpflichtversicherung tragen die Nachbarschaftshelfer selbst.

Kontakte zu Nachbarschaftshelfern stehen in der Pflegedatenbank des PflegeNetz Sachsen im Internet unter www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank. Außerdem gibt hierzu die Fachservicestelle der Volkssolidarität Dresden e. V. (im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) unter Telefon (03 51) 5 01 07 16 oder per E-Mail an fachservicestelle@sms.sachsen.de Auskunft.

www.dresden.de/pflege

SCHON GEWUSST?

Ab sofort ist der Psychosoziale Krisendienst des Gesundheitsamtes Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr telefonisch unter der Rufnummer (03 51) 4 88 53 41 erreichbar.

Ergänzend dazu gibt es noch das Angebot des „Telefon des Vertrauens“. Dieses ist täglich von 17 bis 23 Uhr unter Telefon (03 51) 8 04 16 16 erreichbar. Die Beratungen sind kostenfrei.

O-METALL® ABHOLMARKT
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

Die wahrscheinlich größte Produktauswahl Europas!

**AUCH GÜNSTIG GELIEFERT!
AUCH AUF MASS PRODUZIERT!**

☎ (035451) 89 40 99
@ info@o-metall.de
🌐 www.o-metall.com
📍 Herzberger Chaussee 10
D-15936 Dahme

GROSSE FARBPALETTE!

Dresdens Spielplätze öffnen schrittweise wieder

Regeln müssen eingehalten werden – Keine Mund-Nasen-Bedeckung auf und an den Spielgeräten

Die meisten der über 200 städtischen Dresdner Spielplätze sind wieder geöffnet. Dresdens Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen begrüßt die neue Regelung des Landes: „Bewegung und Spielen an der frischen Luft sind wichtig für Kinder und Jugendliche. Die Möglichkeiten dafür waren seit vielen Wochen stark eingeschränkt. Nun wird das vorsichtige Nutzen von Spielplätzen Teil der neuen Normalität während der Pandemie. Eltern haben die besondere Verantwortung, auf die Umsetzung der Spielplatz-Regeln zu achten. So können sie die Nutzung von Spielplätzen ermöglichen und zugleich verhindern, dass sich Kinder mit dem Corona-Virus anstecken und es dann weiterverbreiten.“

Es gelten folgende Regeln, für deren Einhaltung vor Ort Eltern und Aufsichtspersonen verantwortlich sind:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten, auch beim Spielen. Spielgeräte dürfen nur dann gemeinsam genutzt werden, wenn der Mindestabstand gewahrt ist. Sonst nacheinander und so, dass jedes Kind an die Reihe kommt.
2. Den Spielplatz darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf COVID-19 hindeuten. Dazu gehören zum Beispiel Husten, Fieber oder

Halsschmerzen.

3. Der Kontakt zu Risikogruppen ist zu vermeiden. Zu Risikogruppen zählen Personen über 60 Jahre und Personen mit einer Vorerkrankung.
4. Nach dem Spielen sind Gesicht und Hände gründlich zu waschen. Für die Hände gilt: mindestens 20 Sekunden mit Seife und Wasser reinigen.
5. Auf Spielplätzen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Eltern angeraten. Für Kinder an den Spielgeräten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht empfehlenswert. Mit dem Tragen können die Kinder an Spielgeräten hängen bleiben.

In den folgenden Tagen werden die Spielplatzinformationstafeln mit Aufklebern ausgestattet, die ans Abstandhalten erinnern sollen. Dabei werden alle Spielplätze auch nochmals auf besondere Gefahrenpunkte kontrolliert.

Über die Freigabe der etwa 600 weiteren Spielplätze insbesondere in Wohnanlagen entscheiden die Eigentümer. Auch dort gelten gegebenenfalls die vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden vorgegebenen Regeln.

Einige Dresdner Spielplätze sind besonders beliebt. Auf diese wird das Ordnungsamt verstärkt

achten, damit sie nicht überfüllt sind. Gegebenenfalls müssen besonders stark frequentierte Spielplätze wieder geschlossen werden. Eltern und Kinder sollten sich am besten schon jetzt Alternativen suchen. Im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden sind sämtliche öffentliche Spielplätze eingezeichnet. Im Internet finden sich auch Informationen zur Ausstattung und Eignung für bestimmte Altersgruppen. Darüber hinaus sollten ausdrücklich auch die Park- und Grünanlagen, die Elbwiesen, die Dresdner Heide oder die vielfältigen Wander- und Spazierwege der Stadt genutzt werden, um Kindern und Jugendlichen Spaß und Bewegung an frischer Luft zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier unerlässlich, damit alle gesund bleiben.

www.dresden.de/themenstadtplan
www.dresden.de/spielplaetze
www.dresden.de/corona
www.dresden.de/nahe-wanderwege
www.erlebnisregion-dresden.de
www.dresden.de/Lehrpfadalbertpark



Zoo Dresden öffnet mit ermäßigten Preisen für die Dresdner

Auch hier gelten die aktuellen Hygienevorschriften und Abstandsregeln

Mehr als sechs Wochen mussten die Dresdnerinnen und Dresdner auf einen Besuch in ihrem Heimatzoo verzichten. Nun gibt es für alle Zoofans endlich gute Nachrichten: Der Zoo hat wieder geöffnet. Es gelten die normalen Öffnungszeiten von täglich 8.30 bis 18.30 Uhr.

Zoodirektor Karl-Heinz Ukena: „Der bestmögliche Schutz der Besucher und Mitarbeiter vor einer Corona-Infektion hat selbstverständlich auch bei einem

Zoobesuch höchste Priorität“. Die Zooöffnung ist an diverse Auflagen gebunden, die aus der gültigen neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung resultieren und welche auch zu Einschränkungen im Zoobesuch führen. So behalten auch zwischen den Gehegen von Elefant, Löwe und Pelikan die bekannten Abstandsregeln und Hygienevorschriften ihre Gültigkeit. Auch das Verbot von Ansammlungen von Menschen

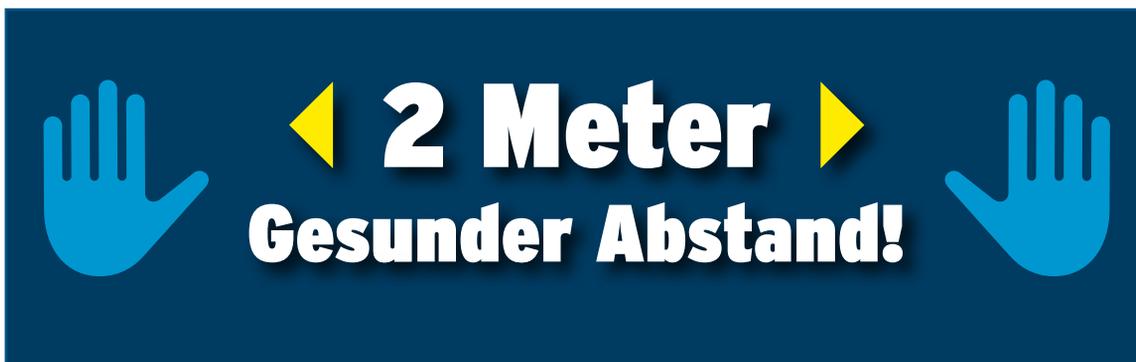
hat weiterhin Bestand, so dass sich maximal 1 000 Besucher gleichzeitig im Zoo aufhalten dürfen. Zur Regulierung der Besucherzahl werden über die Homepage www.zoo-dresden.de datumsbezogene Online-Tickets verkauft. Da nicht jeder in der persönlichen Lage ist, sich solch ein Online-Ticket zu erwerben, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, ein Tagesticket an den Zoo-Außenkassen zu erwerben. Jedoch müssen

Besucher dann das Risiko in Kauf nehmen, am Zooeingang warten zu müssen, bis ein anderer Besucher den Zoo wieder verlassen hat. Nur Online-Tickets sichern einen Zoobesuch ohne Wartezeit. Jahreskarteninhaber müssen zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Online-Ticket erwerben, sondern können wie gewohnt zu ihrem Zoorundgang starten.

Aufgrund der Einschränkungen gelten ermäßigte Ticketpreise:
■ Erwachsene: 6 Euro + 1 Euro freiwilliger Artenschutz Euro
■ Kinder: 2 Euro + 1 Euro freiwilliger Artenschutz Euro

Aktuell werden keine sonstigen Rabatte gewährt. Es erfolgt kein Verkauf von Gruppentickets. Gutscheine und Jahreskarten können regulär erworben werden. Der Eingang an der Parkeisenbahn bleibt geschlossen. Hier ist auch kein Ausgang möglich.

www.zoo-dresden.de



Außensportanlagen sind wieder offen

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsens öffnet der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden adie kommunalen Sportstätten für den Vereinssport unter einschränkenden Maßnahmen.

Dabei müssen die Anordnungen von gemäß der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts umgesetzt werden. Das bedeutet die Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter, eine vorhandene Nutzungsfläche von mindestens 20 Quadratmeter pro Person, das Unterlassen von Trainingseinheiten mit Mannschaftscharakter sowie die Vermeidung jeglichen Körperkontakts. Für den Laufsport ist der Mindestabstand je nach Tempo auf fünf bis zehn Meter zu vergrößern. Zudem bleiben Umkleiden und Duschen sowie die Vereinsräume geschlossen.

Der Eigenbetrieb Sportstätten hat alle Dresdner Sportvereine über diese Entscheidung informiert. Sobald sie die Einhaltung der genannten Auflagen gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bestätigt haben, können sie die Außensportstätten wieder nutzen.

Außenanlagen von Schulsportstätten sowie alle Innensportstätten, wie Sporthallen, bleiben vorerst geschlossen. Sofern davon betroffene Sportvereine eine Verlagerung des Trainings auf eine Außensportstätte planen, können sie eine entsprechende Nutzungszeit auf der Servicestelle des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden per Mail unter sport@dresden.de beantragen.

Kindertagespflege wieder planmäßig in Betrieb

Notbetreuung in den Kitas und Horten läuft weiter

■ Kindertagespflege wieder planmäßig in Betrieb

Seit dem 4. Mai können die Betreuungsangebote der Dresdner Kindertagespflegestellen wieder uneingeschränkt in Anspruch genommen werden. Die vom Freistaat Sachsen verfügte Einstellung des Betriebs wurde am 1. Mai aufgehoben. Nachdem in der letzten Woche lediglich 320 Kinder in der Notbetreuung der Tagesmütter und -väter betreut werden durften, können nun wieder alle rund 1 800 in Kindertagespflegestellen angemeldeten Kinder die regulären Betreuungsangebote besuchen.

■ Notbetreuung in den Kitas und Horten läuft weiter

In Kitas und Horten gilt nach wie vor lediglich eine Notbetreuung. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Notbetreuung sind allerdings erweitert. Die neuen Möglichkeiten haben die Dresdner Eltern rege genutzt. Den Einrichtungsleitungen ist die Tätigkeit nach wie vor mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherren nachzuweisen. Bei Kindeswohlgefährdung ist eine Absprache mit dem Jugendamt notwendig, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.

Das Formular sowie die Übersicht zu anspruchsberechtigten Perso-

nen stehen unter www.dresden.de/kita.

■ Sprechzeiten Beratungs- und Vermittlungsstelle und Beitragsstelle

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle sowie die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung bieten weiterhin keine Sprechzeiten an. Die Beratung erfolgt weiterhin ausschließlich telefonisch:

■ Beratungs- und Vermittlungsstelle (03 51) 4 88 50 51

■ Beitragsstelle (03 51) 4 88 50 80 sowie per E-Mail an

kindertagesbetreuung@dresden.de. Eine Absenkung, die Übernahme oder der Erlass von Elternbeiträgen kann weiterhin formlos per Post beantragt werden.

■ Erstattung von Elternbeiträgen

Für Eltern, die wegen der verfügbaren Betriebseinstellungen keine Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder Horten nutzen konnten bzw. können, fallen bis einschließlich 24. Mai auch keine Beiträge an. Nur wer die Notbetreuung für systemrelevante Berufe seit 18. April nutzt, entrichtet dafür auch die entsprechenden Elternbeiträge. Auf diese Regelung haben sich am 30. April die kommunalen Spitzenverbände mit dem sächsischen

Finanzminister verständigt. Die Ausfallkosten tragen Kommunen und Freistaat gemeinsam.

Die Beitragsfreiheit gilt gleichermaßen für Kinder, die in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in Einrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden. Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet. Eltern müssen für die Rückerstattung keinen gesonderten Antrag stellen. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen regeln die Rückerstattung von Elternbeiträgen in eigener Verantwortung.

Für Kinder, die einen Hort oder eine Kita des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen besuchen, wurden die anteiligen Elternbeiträge für den Monat März bereits zurückerstattet. Die regulär im April fälligen Elternbeiträge wurden zunächst nicht abgebucht.

■ Servicehotline zur Notbetreuung

Für Fragen der Eltern zur Notbetreuung hat die Landeshauptstadt Dresden eine Servicehotline unter (03 51) 4 88 51 11 eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sind unter dieser Telefonnummer montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr zu erreichen.

www.dresden.de/kita



Ich schütze Dich!

www.dresden.de/corona







Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

VWA goes digital

Individuell und mit hoher Flexibilität an Seminaren, Studien- oder Lehrgängen teilnehmen? Klar! Wir bieten neben Präsenzveranstaltungen auch Lehr- und Lernformen in digitalen Formaten an.

Webinare | Lehraufzeichnungen | Digital im Mix mit Präsenzveranstaltungen

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.s-vwa.de

Sicher zurück zum Führerschein



Bautzner Straße 131, in psych. Praxis Schütz

Online MPU-Vorbereitung von Zuhause

Tel.: 0351/48237911
Mail: dresden@nord-kurs.de

Wir kümmern uns.
www.nord-kurs.de

Dresden erinnert an den 8. Mai 1945

Übergabe des Sowjetischen Garnisonsfriedhofes vom Freistaat an die Landeshauptstadt

Am Freitag, 8. Mai, jährt sich das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa zum 75. Mal. Für viele Menschen bedeutete das Kriegsende die Befreiung von der verbrecherischen Gewaltherrschaft Deutschlands. Es ist der Tag, an dem eine Diktatur ihr Ende fand, die 1933 begann. Gleichzeitig markiert das Datum den Beginn einer neuen politischen Ordnung, die Europa und damit auch Dresden über mehrere Jahrzehnte beeinflusst hat.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Der 8. Mai verpflichtet uns, entschieden für Frieden, für Freiheit und Demokratie einzutreten. Er verpflichtet uns, den Anfängen zu wehren und immer wieder deutlich zu machen, dass in Deutschland, in Sachsen und in unserer Stadt kein Platz ist für diejenigen, die die Demokratie bekämpfen oder die Menschenrechte missachten. Ich hoffe daher sehr, dass dieser Tag würdiges Gedenken mit kraftvollem Engagement für den Frieden in unserer Zeit verbindet. 75 Jahre ohne Krieg sind nicht selbstverständlich.“

Um an die Ereignisse des 8. Mai 1945, seine Vorgeschichte und seine Auswirkungen zu erinnern, veranstaltet die Landeshauptstadt Dresden ein Gedenken auf dem Sowjetischen Garnisonsfriedhof, Marienallee. Wegen der Corona-Pandemie findet die Veranstaltung nur in einem kleinen Rahmen statt.

Um 11.30 Uhr legen Ministerpräsident Michael Kretschmer, der Präsident des Sächsischen Landtags, Dr. Matthias Rößler, Oberbürgermeister Dirk Hilbert und der Generalkonsul der Russischen Föderation, Andrej Yurevich Dronov, am Obelisk des

Sowjetischen Garnisonsfriedhofes einen Kranz nieder. Weitere Teilnehmer an der Gedenkzeremonie sind die Fraktionsvorsitzenden des Dresdner Stadtrates, die Zweite Bürgermeisterin Annekatrin Klepsch, Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen, Dr. Wolfgang Schälke vom Deutsch-Russischen-Kulturinstitut e. V. und Holger Hase vom Verein Denk Mal Fort! e. V.

■ Gedenktag

Der 8. Mai ist als Tag der Befreiung in verschiedenen europäischen Ländern ein Gedenktag, an dem der bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht und damit des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa gedacht wird (siehe auch V-E-Day). In der DDR war er von 1950 bis 1966 und 1985 gesetzlicher Feiertag.

■ Kapitulation am 8. Mai 1945

Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg wurde am 7. Mai 1945 im Obersten Hauptquartier der Alliierten Expeditionstreitkräfte in Reims unterzeichnet und trat am 8. Mai 1945 um 23:01 Uhr MEZ in Kraft. Die deutsche Staats- und Wehrmachtführung räumte damit den alliierten Siegermächten das Recht ein, alle politischen, militärischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands zu regeln. Um hierfür eine Basis zu schaffen, schlossen die vier Hauptsiegermächte einen Monat später ein Abkommen, das als Berliner Erklärung bekannt wurde und mit dem sie die oberste Regierungsgewalt auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 übernahmen. Die Kapitulation und die Berliner Erklärung bildeten die Grundlage für den Viermächte-Status, nach dem die Alliierten bis zur

deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 für „Deutschland als Ganzes“ verantwortlich blieben.

■ Sowjetischer Garnisonsfriedhof

Die Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Befreiung ist mit der feierlichen Übernahme des Garnisonsfriedhofes vom Freistaat Sachsen in das Eigentum der Landeshauptstadt Dresden verbunden.

Der Sowjetische Garnisonsfriedhof wurde ab Mai 1945 zunächst als einfacher Waldfriedhof für die an Verwundungen, Krankheiten und Entbehrungen verstorbenen Soldaten und Offiziere der Roten Armee angelegt. In den 1950er und 1970er Jahren gab es zahlreiche Ergänzungen und Rekonstruktionen. Der Freistaat Sachsen übernahm den Friedhof 1996 von der Stadt Dresden. Seit Mai 2019 ist die Landeshauptstadt Dresden wieder Eigentümer der Anlage.

■ Stadtarchiv sucht Dokumente

Das Stadtarchiv will all jenen eine Plattform geben, die in Dokumenten, Fotos, Briefen und mit sonstigen Unterlagen bis hin zu Tagebucheinträgen Zeitzeugenschaft über die Tage vor, während und nach dem 8. Mai 1945 ablegen können.

Ziel ist es, ein möglichst detailliertes Bild jener Tage zusammenzustellen, nicht nur in der Absicht, die Erinnerung an dieses Ereignis aufrechtzuerhalten, sondern darüber hinaus folgende Generationen für die Brisanz dieser Zeit zu sensibilisieren. Wer Material oder Fragen zum Projekt hat, kann sich an Sylvia Drebingner vom Stadtarchiv Dresden wenden per Post an Elisabeth-Boer-Straße 1, 01099 Dresden oder per E-Mail an stadtarchiv@dresden.de.

Stadtarchiv dokumentiert Corona-Situation

Dresdner Kollegen bitten um Unterstützung

Das Stadtarchiv bittet die Dresdnerinnen und Dresdner um Unterstützung beim Sammeln von Material, das im Zusammenhang mit dem Coronavirus entstanden ist und entstehen wird. Nachfolgenden Generationen soll ein bestmögliches Bild zum Coronavirus-Ausnahmestand in Dresden vermittelt werden. Dazu trägt das Stadtarchiv gegenwärtig Bewahrenswertes zusammen.

Gesucht werden Drucksachen, Fotos, Videos und Sonstiges. Auch Lebenserinnerungen und Berich-

te sind wichtige Dokumente, die diese Zeit widerspiegeln. Sie sind willkommene Zeitzeugnisse.

Die Dokumente können dem Stadtarchiv per E-Mail an stadtarchiv@dresden.de oder postalisch zugesandt werden: Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, 01099 Dresden. Ansprechpartnerin zum Thema ist Mandy Ettelt erreichbar unter der Rufnummer (03 51) 4 88 15 25.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie wichtig die Dokumentation solcher Ereignisse ist. In

den vergangenen Jahrhunderten wurde Dresden mehrmals von Epidemien heimgesucht. Archivierte Erlasse und andere Aufzeichnungen geben heute einen sehr guten Einblick in die Maßnahmen, die damals ergriffen wurden. Prof. Thomas Kübler und Dr. Sylvia Drebingner vom Stadtarchiv Dresden zeigen in einem Video auf www.dresden.de/stadtarchiv und www.facebook.com/stadt.dresden, dass Mundschutz, Quarantäne und geschlossene Schulen keine neuen Erscheinungen sind.

Angebote bis 5. Juni für den Weihnachtsbaum

Im Amt für Wirtschaftsförderung laufen schon wieder die Weihnachtsvorbereitungen an. Amtsleiter Dr. Robert Franke: „Wie auch immer dieses besondere Jahr noch verläuft, im Advent soll wieder ein besonders prächtiger Weihnachtsbaum auf dem Altmarkt stehen. Wie in jedem Frühjahr beginnen wir jetzt mit der Suche und freuen uns auch über private Angebote.“

Der Nadelbaum muss gesund, stabil und mindestens 23 Meter hoch sein. Er sollte in Dresden oder im Umkreis von maximal 50 Kilometern stehen. Das Fällen und der Abtransport sind für Baumbesitzer kostenlos. Angebote müssen Größe, Umfang und Art sowie eine Beschreibung des Standplatzes beinhalten. Mindestens ein aussagekräftiges Foto wird benötigt, ebenso Name, Adresse und Telefonnummer des Baumbesitzers. Eine Jury wählt aus allen Einsendungen wieder einige Bäume aus und begutachtet diese vor Ort. Bis zu fünf Finalisten werden im Anschluss unter www.dresden.de/striemelmarkt präsentiert und zur Abstimmung gestellt.

Angebote sind bis 5. Juni zu senden an:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
oder per E-Mail an: ISchaefer@dresden.de

www.dresden.de/marktkalender





Ich schütze Dich!
www.dresden.de/corona



Wichtig! Landratsamt Dresden
und die Polizei (Polizeiinspektion und Präzision
und Schutzamt... - info@dresden.de
April 2020

Hygienekonzept für offene Jugendarbeit

Aktuell dürfen wieder Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, sofern sie ein entsprechendes Konzept zur Hygiene und professionellen Betreuung vorlegen können.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Träger mit der Handreichung eines vorgefertigten Hygienekonzepts. Das PDF steht online zum Abruf bereit. Neben allgemeinen Maßnahmen wie der Einhaltung der Abstandsregeln und dem Ausschluss von Risikogruppen gibt es hier noch die Verpflichtung, einen beigegefügt Vordruck mit Hygienehinweisen sichtbar an Einrichtungen anzubringen.

Sendet der Träger das ausgefüllte Formular mit rechtsverbindlicher Unterschrift als Scan per E-Mail an gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de, kann die Einrichtung 24 Stunden später die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder aufnehmen. Das Gesundheitsamt meldet sich innerhalb dieser Frist lediglich anlassbezogen und bei bestehenden Nachfragen.

www.dresden.de/jugendarbeit



ZAHL DER WOCHE

Täglich von 8 bis 18 Uhr: Gesundheitsamt hilft

Seit Anfang März ist das Info-telefon des Dresdner Gesundheitsamtes täglich – auch an Wochenenden und Feiertagen – unter der Nummer (03 51) 4 88 53 22 erreichbar. Im Durchschnitt gehen pro Tag mehr als 280 Anrufe ein. Die Kolleginnen und Kollegen beantworten Fragen im Zusammenhang mit Corona, zu Hygienevorschriften und Quarantänebescheiden. Darüber hinaus erfassen sie Kontaktpersonen zu positiv Infizierten, vermitteln Hilfeanfragen und beraten Reisrückkehrer im Zusammenhang mit der Sächsischen-Corona-Quarantäne-Verordnung. Bisheriger Spitzenreiter war der 30. April mit 930 Anrufen. Viele Dresdnerinnen und Dresdner nutzten die Möglichkeit, um eine Mund-Nasen-Bedeckung zu bestellen. Das geht noch bis zum 8. Mai auch online unter www.dresden.de/bestellung-mnb

Broschüre „Sucht erkennen“ erhältlich

Neuaufgabe gibt es in Deutsch und in sechs Fremdsprachen

Kein Alkohol ist auch keine Lösung? So oder so ähnlich mag mancher derzeit denken und wohl auch handeln. Der Wegfall von vertrauten Sozialkontakten und gewohnten Freizeitaktivitäten, das Aushebeln der bisherigen Alltagsstruktur, die vielschichtigen Beanspruchungen durch Home-Office und Kinderbetreuung mit Schulaufgaben oder beruflich-existenzielle Sorgen – all das führt zu ungewohnten Belastungen, die leider auch mit Suchtgefahren verbunden sind.

Dr. Kristin Ferse, Koordinatorin Suchthilfe und Suchtprävention beim Dresdner Gesundheitsamt, beobachtet die aktuelle Situation: „Wir wissen, dass der Alkoholverkauf seit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland um rund ein Drittel anstieg. Davon, dass diese Getränke auch konsumiert werden, zeugen ganze Armeen leerer Flaschen vor Glascontainern und Einkaufsmärkten, auch in Dresden.“ Und sie äußert weiter: „Jeder entwickelt in dieser besonderen Lage eigene Strategien. Viele Menschen greifen automatisch auf Dinge zurück, die sie zur Entspannung nutzen – und das ist eben oft Alkohol.“

Doch dem Gesundheitsamt ist



wichtig, Hilfe zu geben. So bietet es jetzt die städtische Broschüre „Sucht erkennen – Für Angehörige und Freunde suchtkranker Menschen“ an. In einer Auflage von 2 000 Stück ist sie in deutscher Sprache aktualisiert erschienen und ab sofort in allen Stadtbezirksämtern kostenlos erhältlich. Zusätzlich ist sie online unter www.dresden.de/sucht publiziert. Ergänzend gibt es gedruckt und online sechs verschiedene Sprachfassungen in Arabisch, Englisch, Farsi, Paschtu, Russisch und Tigrinya.

Die zwölfseitige Broschüre im Format DIN A 5 fasst Informationen zu den Sucht-Anzeichen, zur Selbsthilfe und zu Hilfestellungen durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn zusammen. Mit aufgeführt sind die Kontakte zu den sechs Dresdner Suchtberatungs- und Behandlungsstellen. Diese sind derzeit alle geöffnet, allerdings mit vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme.

www.dresden.de/sucht



Täglich erntefrischer Spargel aus dem Spreewald!

Besuchen Sie unseren Erdbeerkiosk in Ihrer Nähe. Hier bekommen Sie alle Erzeugnisse direkt vom Spreewaldbauern, frisch vom Feld und aus eigener Produktion. Ricken-Spargel, butterzart und so... lecker.

Sie finden uns in Dresden:
Neustädter Bahnhof, Wasaplatz,
Wiener Str., Altenberger Str.,
Trachenberger Platz, Bahnhof Mitte

Spreewaldbauer Ricken
Stradower Weg 27, 03226 Vetschau
Tel.: 035433 / 5929-20
spreewaldbauer-ricken.de

Sozialamt verteilt Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Verteilung von Mund-Nasen-Bedeckungen und hat in den vergangenen Tagen bereits mehrere tausend Masken ausgereicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 4 650 Leistungsempfänger (Sicherung des Lebensunterhaltes, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen), 1 100 Bewohnerinnen und Bewohner in insgesamt 19 Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose und geflüchtete Menschen sowie 1 800 Personen in dezentraler Unterbringung (Gewährleistungswohnungen) mit Mund-Nasen-Bedeckungen versorgt. Darüber hinaus wurden Masken an 900 Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Kommunalen Offenen Altenhilfe sowie 200 wohnungslose Menschen ausgereicht.

Das Sozialamt prüft die Bedarfe der sozialen Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, wie etwa geförderte Beratungs- und Begegnungsangebote, und stellt die Versorgung mit Mund-Nasen-Bedeckungen bei einer möglichen Wiederinbetriebnahme sicher.

www.dresden.de/sozialamt



Neue Angabe im Corona-Diagramm

Das Diagramm auf der Internetseite www.dresden.de/corona wurde um eine Fallzahl erweitert. Unter dem Reiter „Tagesansicht“ ist jetzt zusätzlich auch die Anzahl an Patienten, die sich aufgrund des Coronavirus zum aktuellen Tag im Krankenhaus befinden, dargestellt. Diese Zahl ergänzt die tagesaktuellen Krankenhausanzeigen.

Zudem wurde das Diagramm um eine weitere Funktion ergänzt: Für eine bessere Übersichtlichkeit der Balken in der Tagesansicht ist es möglich, sich einen genauen Zeitraum herausgestellt anzusehen. Mit gedrückter Maustaste können die gewünschten Tage in der Gesamtübersicht markiert werden. Diese werden anschließend größer dargestellt und das Diagramm der Tagesansicht wird auf diese Tage beschränkt.

www.dresden.de/corona



Können Menschen nicht mehr richtig hören, fühlen sie sich häufig sozial isoliert. Kommunikative Probleme mit anderen Menschen treten auf. Häufig sind psychische Probleme die Folge, die von Schamgefühl über Depressionen bis hin zu einem reduzierten Selbstwertgefühl reichen. Physische Folgen einer unbehandelten Schwerhörigkeit resultieren zumeist in erhöhtem Blutdruck, Muskelschmerzen, Stress oder Kopfschmerzen. Doch viele Betroffene scheuen den Griff zu den Hörgeräten, die ein nahezu normales Hörerlebnis ermöglichen sollen. Doch viele Patienten zögern den Griff zu den Hörhilfen aus Eitelkeit heraus. Dabei sind Hörgeräte dank neuester Technologie mittlerweile kaum noch offensichtlich.

Hörgeräte werden immer kleiner

Laut Schätzungen der Bundesin-nung für Hörakustiker muss eine Schwerhörigkeit durchschnittlich im Alter von 60 Jahren versorgt werden. Doch obwohl zahlreiche Betroffene den Griff zu den Geräten scheuen, zögern Patienten den Griff zum Hörgerät heutzutage weniger hinaus als noch vor einigen Jahren. Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung ist eine stetig ansteigende Miniaturisierung von Technologien, durch welche dieser Trend zukünftig noch stärker anhalten wird. Schließlich werden moderne Geräte immer kleiner, da die Energieversorgung, Bluetoothfunktion oder Richtmikrofone mittlerweile in sehr kleinen Gehäusen verstaut werden können. Dieser Fortschritt der Technologien führt dazu, dass Hörgeräte heutzutage zunehmend an Akzeptanz gewinnen. Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung ist zwar die fortschreitende Technik. Doch

Hörgeräte

Die richtige Methode für den Weg aus der Schwerhörigkeit

ergänzend gehe die Branche immer deutlicher und offensiver auf Betroffene zu. Hörgeräte werden insbesondere dann sehr auffällig, wenn Patienten mit aller Macht versuchen, die Geräte zu verbergen. Heute unterliegen Hörgeräte auch keiner Stigmatisierung mehr, da immer mehr Männer und Frauen die Apparate tragen. Außerdem hat es einen guten Grund, weshalb sich vor allem ältere Menschen gegen den Einsatz der Hörgeräte wehren. Häufig vertreten die Senioren die Meinung, dass Schwerhörigkeit ein wesentlich markanteres Indiz für das Altern als eine Sehschwäche ist.

Verschiedene Formen von Hörgeräten

Grundsätzlich stehen Hörgeräte in zwei verschiedenen Arten zur Verfügung, deren Einsatzgebiete vom Grad der Schwerhörigkeit abhängen. Eine Möglichkeit ist das hinter dem Ohr angebrachte Gerät, das bei jedem Grad von Schwerhörigkeit einsetzbar ist. Diese Technologien werden durch im Ohr eingesetzte Geräte ergänzt, die in erster Linie für Patienten mit leichter bis mittelschwerer Schwerhörigkeit geeignet sind.

Wann ist der Griff zu einem Hörgerät sinnvoll?

Schwerhörigkeit beginnt in den meisten Fällen nicht damit, dass Betroffene andere Geräusche plötzlich nicht mehr hören. Laut Aussagen von Medizinern ist eine beginnende Schwerhörigkeit an dem Zustand erkennbar, eine andere Stimme nicht mehr richtig zu verstehen und wahrzunehmen, falls Hintergrüngeräusche vorhanden sind. In dieser Situation suchen Betroffene häufig andere Erklärungen, um den Gedanken an eine drohende Schwerhörigkeit abzuwenden. Sie glauben, dass andere Personen eher undeutlich reden und fordern diese zu einer Wiederholung ihrer Äußerungen auf. Von einer geringen Schwerhörigkeit ist die Rede, wenn Betroffene Töne erst ab einer Schallintensität von 26 bis 40 Dezibel wahrnehmen. Diese Geräusche gleichen in etwa einem Blätterrauschen oder dem Ticken der Armbanduhr. Von einer mittelgradigen Schwerhörigkeit ist die Rede, falls normale Grundgeräusche in einem Wohngebiet nicht mehr gehört werden können. Liegt eine hochgradige Schwerhörigkeit vor, können Betroffene ihre Mitmenschen bei einer normalen Sprechlautstärke überhaupt nicht mehr verstehen. Wer Geräusche auf einer Autobahn oder laute Musik nicht mehr hört, ist beinahe gehörlos.

Wann ist eine Kontaktaufnahme zum Arzt notwendig?

Patienten sollten sich deshalb spätestens dann an einen HNO-Arzt wenden, wenn sie ihr Gegenüber bei einer normalen Sprechlautstärke nicht mehr richtig verstehen können. Natürlich sind Betroffene gut beraten, die Mediziner im Falle einer drohenden Schwerhörigkeit so zeitig wie

Kaufen Sie nicht bevor Sie nicht bei uns waren



Hörgerät war gestern. Überzeugen Sie sich selbst.

Testen Sie die Spitzentechnologie für persönliches Hören im eleganten Design jetzt kostenlos bei uns.

Signia **Styletto X**. Life sounds brilliant.

Filiale Gruna
Stübelallee 55
☎ 0351/2509006

Filiale Johannstadt
Pfotenhauerstraße 41
☎ 0351/2104488

DER HÖRGERÄTE Laden
www.der-hoergeraeteladen.de



möglich zu kontaktieren. Das Hören mit einem Hörgerät ist ein Prozess, den Betroffene erst erlernen müssen. Deshalb ist es umso wichtiger, die kleinen Apparate nach einem Erhalt auch tatsächlich täglich zu tragen. Wie Fachärzte der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde betonen, dauert es oft bis zu einem halben Jahr, um den bestmöglichen Gewinn aus den Geräten zu erzielen. Insbesondere der Anfang ist schwierig. Dabei sollten Betroffene nicht frustriert sein, wenn die ersten Höreindrücke besonders schrill oder zu laut erscheinen. Diese Höreindrücke regulieren sich im Laufe der Zeit. Schließlich spiegeln die Geräte die Umwelt in ihrer

eigentlichen Form wider. Veränderte Höreindrücke kommen deshalb in erster Linie dadurch zustande, dass Betroffene die gesunde Art des Hörens verlernt haben. Beginnen Betroffene dann besonders spät mit der Verwendung der Geräte, erscheint die Situation anfangs ungewohnt.

Probleme im Umgang mit einem Hörgerät

Allerdings hat ein Hörgerät auch seine Grenzen. Hall und Störschall sind zwei technisch schwierige Situationen, die Hörgeräteträger deshalb häufig von einem Umgang in größeren Gruppen abhalten. Einerseits werden moderne Hörgeräte zwar immer besser. Doch

Hörgeräte



BESSER HÖREN - AKTIVER LEBEN

Im Herzen von Dresden arbeiten wir gemeinsam, damit Sie das Leben uneingeschränkt hören und genießen können.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung und lassen Sie sich von Meisterhand Ihre individuelle Hör-Lösung anfertigen.

Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter 0351 - 49 55 015

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Hörgeräte Dippe e.K.
Inh.: A. Wüstenhagen
Wiener Platz 6
01069 Dresden

www.dippe-dresden.de



Fetscherplatz 3 | 01307 Dresden
Tel: 0351-4403900

Lockwitzer Str. 15 | 01219 Dresden
Tel: 0351-4759860

E.-Thälmann-Str. 13 | 01809 Heidenau
Tel: 03529 - 518805

www.hoergeraete-dresden.de
info@hoergeraete-dresden.de

Ihr Fachmann für Hörakustik in Dresden und Heidenau!

- Regional
- Unabhängig
- Persönlich

- Unverbindliches Probetragen neuester Hörsysteme aller Hersteller
- Wir kommen zu Ihnen, wenn Sie nicht mehr zu uns kommen können
- Kostenloser Hörtest
- Beratung für Gehörschutz
- Partner aller Krankenkassen
- Experte für Kinderversorgung (Pädakustik)
- Pflege, Wartung und Service bereits vorhandener Hörsysteme



Ihre Katy & Robby Fritsche

Hörgeräte
Jens Steudler

Meisterbetriebe mit Labor



DRESDEN, Zwinglstr. 32
Tel. 0351 / 25 02 41 41



Öffnungszeiten

Mo bis Fr 9 - 13 u. 14 - 18 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr

www.Hoergeraete-Steudler.de

individuelle Beratung
sehr umfangreiches Angebot
ausreichende Probezeit
Funksysteme zum guten TV Hören
Lichtsignalanlagen
Gehörschutz

andererseits ist das Hörerlebnis dennoch nicht mit dem eines gesunden Ohres vergleichbar. Deshalb sind Schwerhörige im Vergleich zu einer normal hörenden Person stets etwas beeinträchtigt. Möchten Normalhörende auf eine Person mit Hörgerät Rücksicht nehmen, ist es hilfreich, besonders langsam und deutlich zu sprechen. Für Schwerhörige ist es außerdem eine große Hilfe, den Mund des Gegenübers beim Sprechen zu beobachten.

Lautere Hintergrundgeräusche erschweren das Verständnis deutlich. Zudem ist es alles andere als sinnvoll, schwerhörige Menschen anzuschreien. Dieses Verhalten kränkt nicht nur, sondern wirkt sich auch unangenehm auf das Gehör schwerhöriger Menschen aus.

Die Wahl des richtigen Hörgeräts

Hörgeräte der Basisklasse kosten bis zu 800 Euro je Gerät. Die zumeist in vier Hörprogramme unterteilten Apparate sind in erster Linie für die Personen eine gute Wahl, die sich zumeist zu Hause aufhalten. Geräte der Mittelklasse sind für Preise bis zu 1.600 Euro erhältlich.

Diese Geräte bieten häufig wesentlich mehr Einstellungsoptionen und lassen sich außerdem mit einem Smartphone verbinden. Zur oberen Preiskategorie gehörige Hörgeräte geben die menschliche Stimme aufgrund guter Mikrofone besonders realistisch wieder. Diese Apparate kosten jeweils ungefähr 3.000 Euro je Ohr.

Welche Kosten übernimmt die Krankenkasse?

Hörgeräte sind eine teure Investition, für die Patienten von der Krankenkasse einen Festbetrag von der gesetzlichen Krankenkasse erhalten. Dieser Anteil beläuft sich auf 733,59 Euro für das erste sowie 586,87 Euro für das zweite Hörgerät. Zusätzlich tragen Krankenkassen je Gerät eine Zuzahlung von 10 Euro für das Rezept. Zudem kommen die Krankenversicherungen für Reparaturen, Wartung und Anpassung der Hörgeräte auf. Im Gegensatz dazu sind Batterien für die Geräte jedoch nicht in die Kostenübernahme inkludiert. Versicherten steht aller sechs Jahre ein Anspruch auf eine Wiederversorgung mit den Hörgeräten zu.

Kommt für einen Ausgleich der Schwerhörigkeit nur ein besonders gutes und teures Hörgerät in Betracht, dürfen Betroffene einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten bei Krankenkassen stellen.

Auf der Suche nach einem Hörgerät

Deutschlandweit sind derzeit ungefähr 2.300 Hörakustiker-Unternehmen mit etwa 6.400 Meisterbetrieben ansässig. Neben einem erheblichen Anteil an kleinen Anbietern zeichnet sich ebenfalls ein Trend zur Filialisierung ab.

Text: Sandra Reimann

Anzeige

Made for android | iPhone | iPad | iPod

ReSound GN

© 2020 GN Hearing A/S. Alle Rechte vorbehalten. ReSound ist eine eingetragene Marke von GN Hearing A/S. Android ist eine eingetragene Marke von Google LLC. Kompatibel ab Android 10 und Bluetooth® 5.0 mit der „Audio Streaming for Hearing Aids“ (ASHA) Funktion.

Die Zukunft im Ohr: Was kann neueste Hörgerätetechnik?

Gutes Hören bedeutet Lebensqualität: Wer eine Hörmindering bei sich feststellt, sollte schnell handeln.

Je länger man wartet, desto schwieriger lässt sich das verlorene Hörvermögen technisch ausgleichen. Hörgeräte haben sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Sie sind inzwischen phänomenal klein – mit großartiger Performance. Besonders fortschrittlich zeigt sich die Marke ReSound mit dem LiNX Quattro™ – einem Hörgerät der Extraklasse. Es ermöglicht Sprachverstehen auf höchstem Niveau, weniger Störgeräusche und dadurch müheloses Hören trotz lauter Umgebung. Dank

des wiederaufladbaren Langzeitakkus sorgt es zudem bis zu 30 Stunden für unbeschwertes, umweltfreundliches Hörgenuss. Ein besonderer Vorteil: die Vernetzungsmöglichkeiten des Geräts. Telefonate und weitere Audiosignale wie TV & Co. können mühelos vom Smartphone direkt in die Hörgeräte übertragen werden – mit kristallklarem Stereoklang!*

Jetzt testen

Bei Hörwelt Schubert können Sie das ReSound LiNX Quattro jetzt sogar kostenlos im Alltag ausprobieren!

*Kompatibilitätsliste siehe unter: www.resound.com/compatibility.

– Anzeige –

GUTSCHEIN
Probetragen ReSound
LiNX Quattro™

14 Tage im Alltag testen –
kostenlos und unverbindlich.
Einfach diesen Gutschein
mitbringen.

Hörwelt Schubert

Borsbergstraße 20B
01309 Dresden
Tel.: 0351 893 201 62
www.hoerwelt-schubert.de

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 30. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners, auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren, und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen

mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.

(3) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge.

§ 2 Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

§ 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen. Soweit Personen nach § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen oder Sitzungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,

2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung und Vorbereitung von Prüfungen und Betreuungsleis-

tungen notwendig sind,

3. Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender, Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen sind gestattet, wenn die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln eingehalten werden,

4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen“,

6. der Besuch von Bildungseinrichtungen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

7. der Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,

8. der Besuch von Fahrschulen unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit Ausnahme der Fahrstunden und praktischen Prüfung für PKW.

(3) Ausgenommen sind ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten bei zusätzlicher Beachtung folgender Maßgaben:

1. der Veranstalter muss durch Kennzeichnung der Versammlungsfläche sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,

2. die Versammlungsteilnehmer müssen eine Mund-Nasenbedeckung verwenden,

3. der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird. Im Einzelfall werden darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von den zuständigen Behörden erteilt, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Je nach den örtlichen und sachlichen

Verhältnissen sind erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde weitere infektionsschutzrechtliche Maßgaben zu verfügen.

§ 4 Verbot von Großveranstaltungen

Unbeschadet der Regelungen in § 3 sind Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen bis zum 31. August 2020 untersagt.

§ 5 Betriebsuntersagungen

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden:

1. Innensportstätten, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 10,

2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos (außer Autokinos), Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Planetarien,

3. Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken zur Durchführung von Bildungsangeboten; Integrationsträger zur Durchführung von Sprach- und Integrationskursen,

4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 9,

5. Messen, Spezialmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungsparks, Freizeit- und Vergnügungsparks,

7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.

(2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

1. öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen“; dies

◀ Seite 15

gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und der Sportoberschulen,

2. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken ausschließlich zur Medienausleihe, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten:

a) sofern alle Geschäfte geschlossen sind; für Gaststätten gilt § 6 entsprechend,

b) keine Veranstaltungen durchgeführt werden und

c) eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

3. Bildungseinrichtungen, Fachschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

4. Hochschulen und der Berufsakademie,

5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,

6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,

7. Handwerksbetrieben und Einrichtungen des Gesundheitswesens,

8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,

9. Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung,

10. Spielplätzen mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Behörde,

11. Außensportstätten zur Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen,

wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden.

(3) Die Ausübung des Sports für die Sportlerinnen und Sportler,

1. für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder

2. die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportver-

bandes angehören,

in und auf Sportstätten ist zulässig, wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen von Sportlerinnen und Sportlern nach Satz 1 Nummer 1.

§ 6 Gastronomiebetriebe

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien.

Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

§ 7 Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

§ 8 Geschäfte und Betriebe

(1) Der Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bis zu 800 Quadratmetern ist erlaubt. Eine Reduzierung durch Absperrung der Verkaufsfläche oder ähnliche Maßnahmen sind zulässig. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden, umsetzt.

(2) Ohne flächenmäßige Begrenzung ist die Öffnung folgender Ladengeschäfte zulässig:

1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen,

2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Möbelhäuser ohne Speise-

und Spielbereich, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Sonnenstudios, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,

3. Großhandelsgeschäfte.

(3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn

1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,

2. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,

4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,

5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

§ 9 Dienstleistungsbetriebe

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dienstleistungen durch Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer unter Beachtung der vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegten Hygienevorschriften und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und vorliegender branchenspezifischer Untersetzung geöffnet werden. Gesichtsnaher Dienstleistungen sind nur dann zugelassen, wenn eine entsprechende Festlegung zum Schutz der Kunden und der Beschäftigten durch die zuständige Berufsgenossenschaft getroffen wurde.

(3) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

§ 10 Besuchsbeschränkungen

(1) Untersagt ist der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger oder dem Heimbewohner nahestehender Personen zur Sterbegleitung einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,

2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Richterliche Anhörungen dürfen in allen in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(3) Vom Besuchsverbot ausgenommen sind zwingend notwendige Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind darüber hinaus Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, Jugend- und Palliativstationen sowie in Hospizen und zur Sterbegleitung naher Angehöriger.

(5) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen, zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktur einrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverböten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

§ 11 Verschärfende Maßnahmen
Für Gebiete mit einem erhöhten In-

fektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 12 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kos-

tenenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 1 verstößt oder fahrlässig oder vorsätzlich
 2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, sonstige Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,

3. entgegen § 5 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
5. entgegen § 6 Gastronomiebetriebe betreibt,
6. entgegen § 7 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt,
7. entgegen § 8 Betriebe und Geschäfte öffnet,
8. entgegen § 9 einen Betrieb mit unmittlerbarem Körperkontakt öffnet,
9. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 20. Mai 2020 außer Kraft.

(2) § 4 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Dresden, 30. April 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Beschlüsse des Stadtrates vom 23. April 2020

Der Stadtrat hat in am 23. April 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Nachbesetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen gemäß § 25 Abs. 8 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden V0270/20

Der Stadtrat einigt sich auf Elvira Kruse als Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderungen gemäß § 25 Absatz 8 dritter Anstrich Hauptsatzung (Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege ohne Stimmrecht).

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Dresden V0250/20

1. Die Jahresabschlussergebnisse 2018 (einschließlich des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen) werden gemäß § 88c Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:
In der Ergebnisrechnung mit Summe der ordentlichen Erträge von 1.667.930.178,78 Euro
Summe der ordentlichen Aufwendungen von 1.610.701.170,98 Euro
einem Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis von 57.229.007,80 Euro
Summe der außerordentlichen Er-

träge von 81.621.113,19 Euro
Summe der außerordentlichen Aufwendungen von 40.016.032,22 Euro
einem Überschuss im Sonderergebnis von 41.605.080,97 Euro
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO 62.866.821,57 Euro
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO 3.735.790,23 Euro
Gesamtergebnis 165.436.700,57 Euro
In der Finanzrechnung mit Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 75.900.919,30 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -88.160.266,74 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von -539.007,30 Euro
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von -16.308.799,84 Euro
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um -29.107.154,58 Euro
In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit einer Bilanzsumme von 5.467.712.246,51 Euro
einem Anlagevermögen von 4.491.158.471,02 Euro
einem Umlaufvermögen von 960.115.363,76 Euro
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von 460.176.642,18 Euro

Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 16.562.160,49 Euro
einer Kapitalposition von 3.679.329.942,71 Euro
davon einem Basiskapital von 1.641.773.870,58 Euro
davon Rücklagen von 2.037.556.072,13 EUR
Passiven Sonderposten von 1.154.589.257,87 Euro
Rückstellungen von 81.943.353,24 Euro
Verbindlichkeiten von 546.214.819,37 Euro
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 5.634.873,32 Euro
2. Die Landeshauptstadt Dresden nimmt im Jahresabschluss 2018 erstmalig die eingeräumten Wahlrechte zum Haushaltsausgleich aufgrund gesetzlicher Änderungen gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 24 SächsKomHVO in der maximal möglichen Höhe in Anspruch.
a) Folgende Beträge wurden ermittelt und in der Ergebnisrechnung berücksichtigt:
■ für das ordentlichen Ergebnis 2018 in Höhe von 62.866.821,57 Euro und
■ für das Sonderergebnis 2018 in Höhe von 3.735.790,23 Euro.
Dies führte im Ergebnis zu einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 165.436.700,57

Euro.
b) Verrechnung der Nettoestbuchwerte von Vermögensgegenständen, die aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen ins Neuvermögen umgegliedert werden und der damit ergebnisneutralen Buchung vom Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage in Höhe von 955.902.747,05 Euro.
Zuweisungen zum Verlustausgleich der Jahre 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden V0313/20
1. Der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden erhält im Haushaltsjahr 2020 zum Zwecke des Verlustausgleiches der Jahre 2017 und 2018 Zuweisungen in die Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 10.837.000,00 Euro.
2. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Freistaates Sachsen für 2020.
Eintrittspreise der Dresdner Musikfestspiele ab der Spielzeit 2020/2021 V0217/20
Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise der Dresdner Musikfestspiele ab dem Jahr 2020 gemäß Anlage zur Vorlage.
Annahme und Verwendung von

◀ Seite 17

Spenden, Schenkungen und Zuwendungen in der Landeshauptstadt Dresden und deren Weitergabe durch den Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Dresden an städtische und nichtstädtische Einrichtungen und Organisationen V0340/20

1. Der Stadtrat beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der erhaltenen Sachspenden, Sachschenkungen und Sachzuwendungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, welche die Landeshauptstadt Dresden erhält.

2. Der Stadtrat genehmigt die sofortige Weiterreichung dieser Sachzuwendungen entsprechend des Zuwendungszweckes durch den

eingesetzten Verwaltungsstab an entsprechende Bedarfsträger.

3. Dem Stadtrat wird ein Bericht über die erhaltenen Sachzuwendungen und deren Verwendung nach Abschluss bzw. spätestens zum Jahresende 2020 vorgelegt.

Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschluss zu V0341/201

Der Stadtrat beschließt gemäß geänderter Anlage 1 zur Beschlussausfertigung die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Anwendungshinweise des

Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona-VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 (Anlage 2 der Vorlage).

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt, wie zum Beispiel das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) (siehe Anlage 3 zur Vorlage). (siehe Seite 19)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Beschluss zu V0345/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie Gastwirten, die auf eigenem Grund und Boden einen Biergarten oder Tische zum Ausschank von Speisen und Getränken betreiben, eine adäquate Entlastung gewährt werden kann.

2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, verfügbare Ermessensspielräume so auszuschöpfen, dass Erweiterungen von Sondernutzungsflächen vor Ladengeschäften und Restaurants kurzfristig genehmigt werden können.

3. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung). (siehe untenstehend)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie Gastwirten, die auf eigenem Grund und Boden einen Biergarten oder Tische zum Ausschank von Speisen und Getränken betreiben, eine adäquate Entlastung gewährt werden kann.

2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, verfügbare Ermessensspielräume so auszuschöpfen, dass Erweiterungen von Sondernutzungsflächen vor Ladengeschäften und Restaurants kurzfristig genehmigt werden können.

3. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung).

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. April 2020 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung

§ 1

Ergänzung zu § 13 Absatz 4
Es wird ergänzt:

9. Sondernutzungen durch Freischankflächen und Warenauslage vor Ladengeschäften und Restaurants ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2020. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Einrichtungen/Verkaufsstellen/Geschäften mit Waren/Gegenständen des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Getränkemärkte).

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. April 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. April 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Jugendhilfeausschuss tagt

Der Jugendhilfeausschuss tagt am Donnerstag, 7. Mai 2020, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

2 Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

Stadtrat?

ratsinfo.dresden.de

Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

1. Der Stadtrat beschließt gemäß geänderter Anlage 1 zur Beschlussausfertigung die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona-VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 (Anlage 2 der Vorlage).
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt, wie zum Beispiel das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Dresden, 28. April 2020
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1 zur Vorlage V0341/20 Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die folgenden Hinweise zur Anwendung (Fördervollzug) sind einheitlich und ergänzend zu den Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden während der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB VIII (Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für diesen Bereich) bis auf Weiteres anzuwenden. Es wird klargestellt, dass diese Hinweise nicht für die Jugendhilfeförderung gelten. Bei den in den Hinweisen zum Vollzug der Fachförderrichtlinien eingeräumten Erleichterungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona-VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 u. a. mit zugrunde gelegt, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden. Entsprechend den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona-VwV zu §§ 23, 44 SÄHO vom 24. März 2020 werden zu den Fachförderrichtlinien der Landes-

hauptstadt Dresden vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher sowie landesrechtlicher Vorgaben nachfolgende Regelungen im Rahmen der Ermessensausübung der Fachämter als Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden getroffen.

Die folgenden Punkte dienen als Hinweise zum Fördervollzug in der Landeshauptstadt Dresden. Es ist in jedem Fall unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Berücksichtigung der konkreten Umstände eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren:

Die Anwendungshinweise des SMF sehen vor: „Bei Maßnahmen, die abgesagt oder verschoben werden müssen, sollte nach Möglichkeit die anderweitige Fortsetzung maßnahmebezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Maßnahmen zu erreichen.“ Dies ist analog durch die Fachämter bei der Ermessensausübung zu beachten und aktenkundig zu dokumentieren.

Um bei den Zuwendungsempfängern/-innen Liquiditätseingänge als Folge der Corona-Pandemie abzuwenden, sollen anstehende Auszahlungen beschleunigt werden. Hierfür sollen in der Landeshauptstadt Dresden grundsätzlich folgende Maßnahmen ergriffen werden:

■ Dort, wo kein Auszahlungsverfahren analog nach Nr. 7.1 VwV zu § 44 SÄHO angewendet wird (Vorauszahlung) und die Auszahlung bisher ganz oder teilweise im Erstattungsverfahren erfolgt, soll geprüft werden, ob vorübergehend eine Umstellung in ein Vorauszahlungsverfahren erfolgen kann und dies für das o. g. Ziel der Vermeidung von Liquiditätseingängen sinnvoll ist.

■ Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SÄHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.

■ Liegt ein Verwendungsnachweis im Fachamt als Bewilligungsbehörde bereits vor und eine anstehende Auszahlung wird wegen der noch

nicht erfolgten Verwendungsnachweisprüfung zurückgehalten, soll vorbehaltlich einer späteren Prüfung eine Auszahlung von i. d. R. in Höhe 90 Prozent des beantragten Betrages erfolgen.

■ Soweit möglich sollen Förderanträge von Antragstellern/-innen, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.

■ Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (zum Beispiel Kontenpfändungen) bis auf Weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen sollte ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

■ Können die Zuwendungsempfänger/-innen Fristen als Folge der Corona-Pandemie nicht einhalten, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

■ Sofern im Einzelfall durch die Zuwendungsempfänger/-innen Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zweckes erforderlich gewesen wären, sich der Zweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten. Vorrangig soll jedoch geprüft werden, ob Maßnahmen verschoben oder umgeplant werden können, um damit den Zweck noch zu erreichen.

■ Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zweck vorübergehend aufgrund

der Corona-Pandemie nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann bzw. das Angebot oder Projekt unterbrochen oder angepasst werden muss, könnten diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese Anpassungen gelten so lange als förderfähig, bis der Zuwendungsgeber dem widerspricht.

■ Bei Zuwendungen, bei denen bereits absehbar ist, dass der Zweck derzeit nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei Veranstaltungen bzw. Großveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können), sind die Zuwendungsempfänger/-innen darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden sollen. In geeigneten Fällen sind die Bescheide aufzuheben (zum Beispiel, wenn feststeht, dass der Zweck nicht mehr erreicht werden kann).

■ Nicht förderfähig sind Ausgaben, die die Zuwendungsempfänger/-innen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren können (zum Beispiel Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). Träger, die Gebrauch von den Regelungen der Kurzarbeit machen, erhalten zur Sicherung des Fachkräftebestandes eine angepasste Zuwendung, die ihnen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zu 90 Prozent der üblichen Vergütung ermöglichen unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit mit einer zeitnahen Zustimmung der Verwaltung. Bis zur Wirksamkeit der Kurzarbeit werden die Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid fortgezahlt.

■ Der förderungsschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn ist bis auf Weiteres ab Antragstellung zugelassen.

■ Bei Zuwendungen für Projekte, die bereits bewilligt, aber noch nicht

► Seite 20

◀ Seite 19

begonnen wurden, für die noch keine Ausgaben angefallen sind und es absehbar ist, dass die Projekte im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr umgesetzt werden können, sind die Zuwendungsbescheide aufzuheben (insbesondere durch Widerruf bzw. Rücknahme nach den §§ 48, 49 VwVfG). In jedem Fall ist jedoch eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, deren Ergebnis aktenkundig zu dokumentieren ist.

■ Für bereits für das Haushaltsjahr 2020 bestehende Zuwendungsbescheide sind Abweichungen aufgrund der Corona-Pandemie ggf. als besondere Nebenbestimmungen einzufügen. Zudem müssten die Abweichungen von den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen in den noch zu fertigenden Bescheiden als besondere Nebenbestimmungen festgelegt werden.
Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch während der Corona-Pandemie zu beachten.

Eine aussagefähige Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist erforderlich. Die zusätzlichen Hilfen dürfen nicht zu einer Überkompensation der freien Träger und der sonstigen Zuwendungsempfänger/-innen führen.

Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Projekte im Rahmen der Fachförderrichtlinien zu bewilligen und auszahlend, allein um die Existenzsicherung von Zuwendungsempfängern/-innen zu gewährleisten.

Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen.

Für die Existenzsicherungen sind die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme (zum Beispiel „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffenen sind“) in Anspruch zu nehmen.

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Die Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Cotta

Donnerstag, 7. Mai 2020, 18 Uhr, Neues Rathaus, Ratskeller, Rathausplatz 1

■ Vorstellung der Arbeit des Kiesel e. V. im letzten Jahr – IG Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden für 2020

■ Gesamtanierung und Erweiterung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2020/2021

■ Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0351/17 zur Errichtung von 21 neuen Grillplätzen im Stadtgebiet

■ Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet

■ Abstimmung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten aus regionalem Anlass

■ Mobschatz

Donnerstag, 7. Mai 2020, 19.30 Uhr, im „Dorfklub Mobschatz“, Sitzungssaal, Am Tummelsgrund 7 b

■ Zuarbeit zur Planung Doppelhaushalt 2021/2022 – Personalmehrbedarf Sachbearbeiter/-in für Haushalt, Fördermittel und Wahlen in der Verwaltungsstelle Gompitz

■ Ehrung für ehrenamtliches Engagement in und für die Ortschaft Mobschatz 2020

■ Gratulationen zu besonderen Geburtstagen und Jubiläen sowie Ehrungen in der Ortschaft Mobschatz

■ Altfranken

Montag, 11. Mai, 19 Uhr, im Ortschaftszentrum Altfranken, Sitzungssaal, Otto-Harzer-Straße 2 b

■ Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kin-

dertagespflege für das Schuljahr 2020/2021

■ Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

■ Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2021/22

■ Zuarbeit zur Planung des Doppelhaushaltes 2021/22 – Personalmehrbedarf Sachbearbeiter/-in für Ordnung und Sicherheit in der Verwaltungsstelle Gompitz

■ Ladenöffnungszeiten zu besonderen regionalen Ereignissen im Jahr 2021

■ Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für den Spielplatz Altfränkener Höhe

■ Zuarbeit zur Planung Doppelhaushalt 2021/2022 – Personalmehrbedarf Sachbearbeiter/-in für Haushalt, Fördermittel und Wahlen in der Verwaltungsstelle Gompitz

■ Erhaltung der Verwaltungsstruktur für die Ortschaft Altfranken

■ Zuarbeit zur Planung des Doppelhaushaltes 2021/22 – Personalmehrbedarf für das Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“ Cossebaude

■ Zuarbeit zur Planung Doppelhaushalt 2021/2022 – Digitalisierung der Gremienarbeit

■ Bereitstellung von Verfügungsmitteln für die Reinigung der Gardinen im Ortschaftszentrum Altfranken

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2020/2021

■ Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

■ Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Prioritätenliste für Gehweg- und Straßenbau in der Ortschaft

■ Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

■ Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Prioritätenliste für Gehweg- und Straßenbau in der Ortschaft

■ Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

Cossebaude

■ Aufstellung von Hundetoiletten inklusive Beutelspender in der Ortschaft Cossebaude

■ Antrag vom Heimat- und Verschönerungsverein Cossebaude e. V. zur Aufstellung eines Gedenksteines „950 Jahre Cossebaude“

■ Finanzmittel an Lebenshilfe Dresden e.V. zum Bau einer erweiterten Brandschutzanlage im Objekt „Alte Schule Gohlis“

■ Finanzmittel für Feuerwehr- und Heimatverein Niederwartha e. V. zur Anschaffung Festzelt, Beleuchtung und Biertischgarnituren – Nachtrag

■ Finanzmittel für Heimat- und Verschönerungsverein Cossebaude e.V. zur Erstellung eines Cossebauder Geschichtsheftes „Kleindenkmale in Cossebaude“

■ Finanzmittel für Feuerwehrverein Cossebaude e. V. zur Unterstützung der Ausstellung „Cossebauder Brandhistorie“ in der Feuerwehr Cossebaude

■ Finanzmittel für Förderverein der Cossebauder Schulen e. V. zur Unterstützung des Projektes „EU-Schulobstprogramm“ in der Grundschule Cossebaude

■ Finanzmittel zur Installation/Verlegung von Steckdosen im Bürgersaal Cossebaude

■ Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2021/22

■ Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) – besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

■ Neustadt

Montag, 11. Mai 2020, 17.30 Uhr, Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3

■ Besetzung der Schiedsstelle Neustadt mit einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter

■ Beschlussempfehlung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

■ Besetzung der Schiedsstelle Neustadt mit einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter

■ Beschlussempfehlung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

■ Besetzung der Schiedsstelle Neustadt mit einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter

■ Beschlussempfehlung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

■ Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen zum Gebietshochwasserschutz Leipziger Vorstadt

■ Vorplanung Bischofsplatz zwischen Johann-Meyer-Straße und Schönbrunnstraße

■ Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

■ Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020

■ Sichere Radverkehrsverbindung Pieschen – Neustadt

■ Altstadt

Mittwoch, 13. Mai 2020, 17.30 Uhr, Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Besetzung der Schiedsstelle Altstadt mit einer Protokollführerin/einem Protokollführer

■ Beschluss über Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage aus besonderen regionalen Anlässen im Jahr 2021

■ Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

■ Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Bebauungsplan Nr. 3045, Dresden-Altstadt I Nr. 49, Alfred-Althus-Straße, hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

■ Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020

■ Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3037, Dresden-Altstadt II Nr. 31, Marschnerstraße/Canalettostraße, hier: Satzungsbeschluss zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

■ Würdevolles Gedenken – lebendiges Erbe.

Der 350. Todestag des Tonsetzers Heinrich Schütz 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Erhaltungssatzung H-49 Dresden-Trachau, Wilder Mann

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 SächsGemO mit Beschluss zu A0059/20 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung mit der Bezeichnung Erhaltungssatzung H-49, Dresden-Trachau, Wilder Mann, beschlossen.

Das Gebiet im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung zeichnet sich durch eine besondere städtebauliche Qualität und Eigenart aus, welche erhalten werden soll. Es handelt sich hierbei um ein gründerzeitliches Villengebiet. In großen Teilen sind auch zum heutigen Zeitpunkt noch die städtebaulichen und baugestalterischen Entwicklungsphasen mit den prägenden Gebäudeformen und typischen Merkmalen sichtbar. Aus diesen Gründen wird es als erforderlich angesehen, den Bereich des

Villengebietes „Wilder Mann“ durch eine Satzung in seiner städtebaulichen Eigenart, in seiner Gesamtheit und in seinem Erscheinungsbild zu sichern. Baumaßnahmen im Gebiet sollen nur unter Rücksichtnahme auf vorhandene Strukturen und Werte zugelassen werden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-49, Dresden-Trachau, Wilder Mann wird begrenzt

- im Norden durch die Bebauung nördlich der Schützenhofstraße zwischen Böttgerstraße und Großenhainer Straße und die Döbelner Straße,
- im Osten durch die Bebauung östlich der Dorothea-Erxleben-Straße und die Weixdorfer Straße,
- im Süden durch die Kopernikusstraße und die Kronenstraße und
- im Westen durch die Böttgerstraße und die Stephanstraße.

Weiterhin wurde beschlossen, dass

die in der nachfolgenden Tabelle (siehe Seite 22) genannten Sachverhalte von der Erhaltungssatzung ausgenommen sind.

Auf Grund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB Anträge auf Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung sowie Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereiches, soweit sie nach Landesrecht genehmigungspflichtig sind, entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB angestrebten Zieles durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Wird kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, kann anstelle der Aussetzung der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine vorläufige Untersagung ausgesprochen werden. Die vorläufige Untersagung steht der Zurückstellung gleich.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 2000.

Dresden, 4. Mai 2020
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Erhaltungssatzung H-49
Dresden-Trachau, Wilder Mann

Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 29. April 2020)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: Januar 2020
Grundkarte: Amt für Geodäsien und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
Staatsbetrieb GeoSN



■ **Tabelle: Folgende verfahrensfreie Bauvorhaben bzw. Beseitigung von Anlagen entsprechend § 61 SächsBO bleiben von den Regelungen der Erhaltungssatz ausgenommen:**

1	Folgende Gebäude	a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m ² , außer im Außenbereich
		b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m ² je Grundstück, außer im Außenbereich
		e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen
		g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² und einer Tiefe bis zu 3 m
		h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
3	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung,
		b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
4	Folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung	a) Brunnen
		b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m ²
7	Folgende Mauern und Einfriedungen	a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich
		b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen
9	Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m ² , im Außenbereich bis zu 300 m ² ,	
10	Folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:	a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m ³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich
		c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
		e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen
13	Folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:	a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, Gerüste,
		b) Toilettenwagen,
		f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
14		b) nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m ² je Grundstück und deren Zufahrten,
		c) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1,
15	Folgende sonstige Anlagen	a) Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m ² ,
		d) Grabdenkmäler auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
		andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente,
		e) Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,
		f) Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m ² nicht überschreitet

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes, Kapazitätserweiterung einer Veranstaltungsstätte“

Katharinenstraße 11; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 772/1, 772/4

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. April 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/03671/19 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung von einem Waschsalon in eine Veranstaltungsstätte der Kulturgastronomie im EG, Kapazitätserweiterung im KG und 1. OG, maximal 588 Besucher, Nutzungsänderung von einer Beherbergungsstätte in Büros im 2.OG, brandschutztechnische Maßnahmen mit Anbau einer Außentreppe von Gelände bis 1.OG, Errichtung von 7 PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück:
Katharinenstraße 11;
Gemarkung Neustadt; Flurstücke 772/1, 772/4

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Reduzierung der Abstandsflächen der neu zu errichtenden Außentreppe; Zulassung der eingeschränkten barrierefreien Erreichbarkeit des Bestandsgebäudes, Zustimmung zu Abweichungen von § 8 (1) StGaFaS (Gestaltung von Fahrradabstellplätzen)

(3) Die Baugenehmigung enthält den Vorbehalt eines Teilwiderrufes, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1

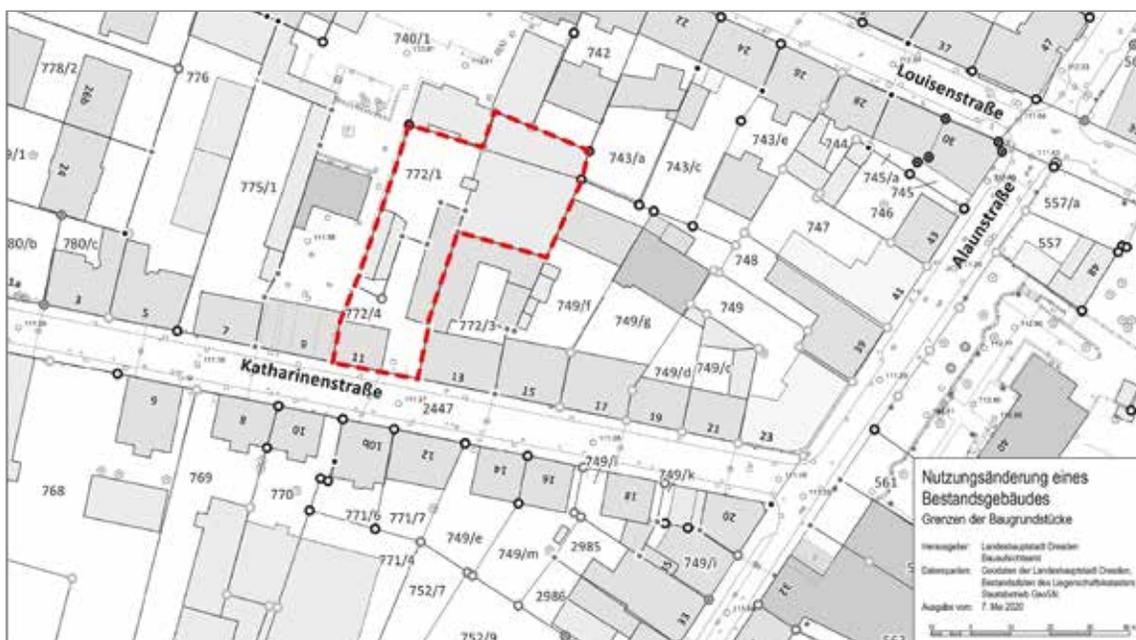
SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5025, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 71 empfohlen.

Dresden, 7. Mai 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



Nasse Keller

Schimmel

Feuchte Wände

Ausblühungen



Ihr Fachbetrieb
für Thüringen & Sachsen
Telefon: 03 66 23 / 21 73 0



www.bausan-trockenlegung.de

Jetzt ist Ihr Zuhause wichtig

**Wir sind wieder
für Sie da!**



Pirnaer Möbelhandel GmbH

www.pirnaer-moebelhandel.de